



Wettspielordnung DTTB

(Stand: 14./15.12.2013)

Ausführungsbestimmungen TTVWH

(Stand: 28.06.2014)

Gültig zum 01.07.2014

Änderungen DTTB Bundestag 12/2013
und TTVWH Verbandsausschuss 01/2014 und 06/2014

Zuständig: Verbandsausschuss

Präambel

Die Wettspielordnung des DTTB ist in diesem Dokument als informativer Teil enthalten und grau hinterlegt. Sie ist nicht Bestandteil der Ausführungsbestimmungen des TTVWH. Verbindlich ist stets die vom DTTB beschlossene und aktuell gültige Fassung der WO. Gleiches gilt für die Beschreibung der Joola-Rangliste in Anlage 1.

Verweise auf die Wettspielordnung des DTTB erfolgen in der Form „WO X #“, wobei X den Abschnitt (A bis F) und # die jeweilige (Unter-)Ziffer bezeichnet.

Verweise auf die Ausführungsbestimmungen des TTVWH zur WO des DTTB erfolgen in der Form „WO/AB X #“, wobei X den Abschnitt (A bis G) und # die jeweilige (Unter-)Ziffer bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| A Allgemeines | 5 |
| 1 Zweck und Geltungsbereich der WO | 5 |
| 2 Spielregeln | 5 |
| 3 Bekämpfung des Dopings | 6 |
| 4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme | 6 |
| 5 Spielkleidung | 7 |
| 6 Materialien..... | 7 |
| 7 Spielzeit..... | 8 |
| 8 Altersklassen..... | 8 |
| 8 Altersklassenbezeichnung im TTVWH..... | 9 |
| 9 Leistungsklassen..... | 9 |
| 10 Wettbewerbe | 10 |
| 11 Veranstaltungen | 10 |
| 12 Bundesveranstaltungen | 12 |
| 12 Veranstaltungen des TTVWH | 12 |
| 13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen | 13 |
| 13 Spielbedingungen für Veranstaltungen des TTVWH | 13 |
| 14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung | 13 |
| 15 Ranglisten | 14 |
| 15 Ranglisten des TTVWH..... | 15 |
| 16 Proteste..... | 16 |
| 17 Strafbestimmungen | 16 |
| B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung | 17 |
| 1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung..... | 17 |
| 1 Spielberechtigung von Spielern innerhalb des TTVWH | 18 |
| 2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung..... | 19 |
| 3 Ersterteilung einer Spielberechtigung | 19 |
| 4 Wechsel der Spielberechtigung | 19 |
| 5 Formvorschriften bei Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung..... | 20 |
| 6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband | 21 |
| 7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung..... | 21 |
| 8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen..... | 22 |
| 9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern | 22 |
| 10 Startgenehmigung..... | 23 |
| C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform | 24 |
| 1 Turniergenehmigungen | 24 |
| 2 Oberschiedsrichter | 26 |
| 3 Schiedsgericht..... | 26 |
| 4 Setzungslisten..... | 26 |
| 5 Auslosung | 28 |
| 6 Wertung..... | 28 |
| 7 Ausschreibung | 29 |
| 8 Startgeld..... | 29 |
| 9 Turnierbestimmungen | 30 |
| D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe | 31 |
| 1 Allgemeines..... | 31 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--|--|-----------|
| 2 | Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe | 31 |
| 3 | Einzelaufstellung | 32 |
| 4 | Doppelaufstellung | 32 |
| 5 | Spielsysteme | 32 |
| 6 | Sechser-Mannschaften | 33 |
| 7 | Vierer-Mannschaften | 33 |
| 7 | Weitere Spielsysteme im TTVWH | 34 |
| 8 | Dreier-Mannschaften | 34 |
| 8 | Weitere Spielsysteme im TTVWH | 35 |
| 9 | Zweier-Mannschaften | 35 |
| 10 | Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften | 35 |
| 11 | Vereinsmannschaften | 35 |
| 12 | Vereinsübergreifende Mannschaften | 36 |
| 13 | Auswahlmannschaften | 36 |
| 14 | Ergebnis-Meldung | 36 |
| 15 | Mannschaftsmeldung | 37 |
| E Schüler / Jugendliche | | 38 |
| 1 | Vereinszugehörigkeit | 38 |
| 2 | Veranstaltungsende | 38 |
| 3 | Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb | 38 |
| 4 | Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb | 40 |
| 4 | Ersatzgestellung von Jugendlichen | 40 |
| 5 | Regelung für Auswahlspiele | 40 |
| F Werbebestimmungen bei Bundesveranstaltungen | | 41 |
| 1 | Geltungsbereich / Allgemeines | 41 |
| 2 | Spielkleidung | 41 |
| 3 | Materialien | 43 |
| G Weitere Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe des TTVWH | | 46 |
| 1 | Spielklasseneinteilung | 46 |
| 2 | Zusammensetzung der Verbandsspielklassen | 46 |
| 3 | Meisterschaft, Auf- und Abstieg | 47 |
| 4 | Spielklassenverzicht, Abmeldung, Zurückziehung, Streichung | 48 |
| 5 | Tabellen | 49 |
| 6 | Mannschaftsmeldung | 49 |
| 7 | Stamm- und Reservespieler | 51 |
| 8 | Ersatzspieler | 53 |
| 9 | Auswirkung von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung | 53 |
| 10 | Organisation des Meisterschaftsspielbetriebs | 54 |
| 11 | Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen | 56 |
| 12 | Spielbereitschaft, Mindeststärke | 56 |
| 13 | Nichtantreten | 57 |
| 14 | Wertung | 58 |
| 15 | Schiedsrichter | 58 |
| 16 | Pokalspiele | 58 |
| Stichwortverzeichnis | | 59 |
| Beschreibung der JOOLA-Rangliste / Anlage 1 | | 63 |

A Allgemeines

1 Zweck und Geltungsbereich der WO

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB). Dem Ausschuss für Wettkampfsport des DTTB obliegt es laut Satzung in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Ausschuss für Wettkampfsport erstellten Gutachten werden veröffentlicht. Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen. Sie gilt auch für die Bundes-, Regional- und Oberligen, soweit die Bundesliga-Ordnung bzw. die Regionalliga- und Oberliga-Ordnung keine Sonderregelungen enthalten. Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt. Dies kann den gesamten Zuständigkeitsbereich betreffen oder nur die „untersten Spielklassen“, die als Spielklassen unterhalb der siebthöchsten Spielklasse bzw. – wenn es diese in einem Mitgliedsverband nicht gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der Oberliga befindet, definiert sind. Alle nicht behandelten Fragen regeln die Mitglieds- und Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

1.1 Zweck und Geltungsbereich der Ausführungsbestimmungen (AB)

- 1.1.1 Zweck der Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVWH zur Wettspielordnung (WO) des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für das gesamte Verbandsgebiet zu schaffen, soweit diese nicht durch die allgemeinen Bestimmungen des DTTB gegeben sind.
- 1.1.2 Die Bezirke dürfen abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO bzw. AB dies ausdrücklich zulassen. Alle nicht behandelten Fragen regeln die Bezirke in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Bezirks zu den Bestimmungen der WO bzw. der AB im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO bzw. der AB aufgehoben.

1.2 Zuständigkeit

- 1.2.1 Der gesamte Spielbetrieb der dem TTVWH angeschlossenen Vereine untereinander sowie mit Vereinen außerhalb des Verbandsgebietes unterliegt der Aufsicht des TTVWH.
- 1.2.2 Der Aufsicht unterliegen demgemäß alle Meisterschafts-, Pokal- und Auswahlspiele sowie Kreis-, Bezirks- und Württembergische Einzelmeisterschaften, ferner Ranglistenauspielungen und Turniere, gemäß WO A 11.

1.3 Allgemeine Pflichten der Vereine und Spieler

- 1.3.1 Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportlich faires Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger unmittelbar vor, während und nach sportlichen Veranstaltungen Sorge zu tragen. Weiterhin sind alle Vereine verpflichtet, für eine reibungslose Durchführung von Sportveranstaltungen zu sorgen, als Hausherr ggf. auch unter Ausübung ihres Hausrechts.
- 1.3.2 Alle Verstöße gegen Bestimmungen der Ziffer 1.3.1 sind gemäß den Strafbestimmungen des TTVWH zu ahnden. Duldet ein Verein Störungen oder ergreift er keine Maßnahmen, um vernünftigerweise zu erwartende zukünftige Störungen zu unterbinden, so ist er bei der Ahndung dem Störer gleichzustellen.

2 Spielregeln

Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den Internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB:

Zum Gewinn eines Spiels sind erforderlich im

- Mannschaftsspielbetrieb:
3 Gewinnsätze
- Individualspielbetrieb:
 - o 3 Gewinnsätze bei den Senioren
 - o in allen anderen Altersklassen wahlweise 3 oder 4 Gewinnsätze

Die Regelungen der ITTF zur Schlagreihenfolge für Rollstuhlfahrer (Tischtennisregel A 8.3) gelten im Bereich des DTTB auch für Doppelpaarungen, die aus einem Fußgänger und einem Rollstuhlfahrer gebildet werden.

Bei allen Veranstaltungen können Schlägerkontrollen durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur mit ITTF-anerkannten Testgeräten und durch geprüfte Schiedsrichter bzw. geprüfte Schlägerkontrolleure vorgenommen werden. Sie können vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das jeweilige Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der jedoch zwingend nach dem Spiel kontrolliert wird.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird als verloren gewertet, wenn bei der Schlägerkontrolle nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Hinsichtlich der Regelungen zum Time Out (ITTR B 4.4.2) gilt der jeweilige Berater als Mannschaftskapitän.

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, das Rauchen und den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raumes, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen im Schüler- und Jugendbereich.

3 Bekämpfung des Dopings

- 3.1 Bestandteil dieser WO ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge.
- 3.2 Neben den im § 60 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen gemäß der Anti-Doping-Ordnung.
- 3.3 Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung gemäß Anhang 2-7.

4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB verstoßen wird.

WO A 4 ist analog für die Satzung und Ordnungen des TTVWH anzuwenden.

5 Spielkleidung

- 5.1 Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“), Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“) anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B in Individualwettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines. Die Regional- bzw. Mitgliedsverbände dürfen für Mannschaftswettbewerbe Ausnahmen von 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B beschließen. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.
- 5.2 Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Punkt F 2.
- 5.1 Die Bestimmungen zur Unterscheidbarkeit der Trikotfarben (Tischtennisregeln B 2.2.9 und 2.2.10) sind im TTVWH nur anzuwenden, wenn besondere mediale Anforderungen dies notwendig machen. Die Entscheidung trifft der zuständige Oberschiedsrichter.

6 Materialien

- 6.1 Materialien sind:
- Tische
 - Netzgarnituren
 - Bälle
 - Schlägerhölzer
 - Schlägerbeläge
 - Kleber
 - Schlägertestgeräte
 - Komplettschläger
 - Umrandungen
 - Böden
 - Schiedsrichtertische
 - Schiedsrichterstühle
 - Zählgeräte
 - Namensschilder
 - Spielergebnisanzeigen
 - Tischnummern
 - Handtuchbehälter
 - Ballboxen
 - Getränkeboxen
 - Mikrofone
 - Videoanlagen
 - Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer.
- 6.2 Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netzgarnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil1 bzw. 7898 Teil 2, für Neuproduktionen ab dem 01.03.2005 der DIN-Norm EN 14468–1 bzw. EN 14468–2) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig.

Bei allen Mannschaftskämpfen nach WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe und Marke (Fabrikat) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

6.2 Farbe und Material der Bälle, die in den Mannschaftskämpfen verwendet werden, sind für jede Mannschaft mit Abgabe der Terminwünsche zu melden. Änderungen während einer Spielzeit sind dem Klassenleiter zu melden, der alle Vereine der Liga per Rundschreiben hierüber informiert und die Eintragung in der Online-Plattform berichtigt. Die Änderung des Spielmaterials wird während der Spielzeit mit einer Frist von 7 Tagen nach Bekanntgabe wirksam, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Versands des Rundschreibens durch den Klassenleiter.

6.3 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus Abschnitt WO F 3.

6.4 Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt WO F 3.

6.4 Die Regelungen zur Zulässigkeit von Werbung in WO F 3 gelten auch für alle Verbandsveranstaltungen des TTVWH und für alle vom TTVWH genehmigten Turniere.

6.5 Für die Spielzeiten 2013/14 und 2014/15 gelten für die Werbung auf Spielkleidung und auf Materialien jeweils die weniger einschränkenden Regelungen aus WO F 3 und den Internationalen Tischtennisregeln B 2.5.

(WO/AB A 6.5 entfällt nach der Spielzeit 2014/15 und wird ersatzlos gestrichen.)

7 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt.

7.1 Die Vorrunde und die Rückrunde sind jeweils eine Halbserie der Spielzeit.

7.2 Die Spieltage sowie die offiziellen Veranstaltungen des Verbandes werden im Rahmenterminplan festgeschrieben und gelten für das gesamte Verbandsgebiet.

7.3 Der jährlich erscheinende Rahmenterminplan des TTVWH ist von allen Verwaltungsorganen und deren Mitarbeitern grundsätzlich einzuhalten. Die Bezirke können für Ihren Bereich abweichende Terminpläne erstellen, soweit keine übergeordneten Termine entgegenstehen.

8 Altersklassen

8.1 Stichtag ist jeweils der 01.01. der laufenden Spielzeit.

8.2 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur bei Schülern A, Schülern B und Jugend zulässig ist:

8.3 Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.4 Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.5 Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.6 Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.

8.7 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.

8.8 Damen/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren.

8.9 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren.

8.10 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren.

8.11 Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren.

8.12 Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren.

8.13 Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren.

8.14 Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren.

8.15 Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren.

8 Altersklassenbezeichnung im TTVWH

Im TTVWH werden die Altersklassen der Schüler und Jugend als „Jugend Uxx“ bezeichnet, wobei xx für das jeweilige Höchstalter am Stichtag steht.

9 Leistungsklassen

9.1 Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.

9.2 Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform „Turnierklasse“ und bei Punkt- und Pokalspielen „Spielklasse“ genannt.

9.2.1 Im TTVWH werden folgende Turnierklassen gebildet:

| Turnierklasse | Q-TTR von – bis | Unterteilung |
|---------------|-----------------|---|
| Herren S | max. – 1901 | — |
| Herren A | 1900 – 1701 | — |
| Herren B | 1700 – 1551 | B1: 1700 – 1626 B2: 1625 – 1551 |
| Herren C | 1550 – 1351 | C1: 1550 – 1476 C2: 1475 – 1401 C3: 1400 – 1351 |
| Herren D | 1350 – 1201 | D1: 1350 – 1276 D2: 1275 – 1201 |
| Herren E | 1200 – 0 | E1: 1200 – 1101 E2: 1101 – 1000 E3: 1000 – min |
| Turnierklasse | Q-TTR von – bis | Unterteilung |
| Damen S | max. – 1501 | — |
| Damen A | 1500 – 1301 | — |
| Damen B | 1300 – 1101 | B1: 1300 – 1201 B2: 1200 – 1101 |
| Damen C | 1100 – 0 | C1: 1100 – 1001 C2: 1000 – 0 |

Bei den Damen sind mindestens zwei Turnierklassen auszuschreiben.

9.2.1.1 Bezirke und Veranstalter von nicht weiterführenden Turnieren können Turnierklassen zusammenlegen. Turnierklassen können entsprechend der angegebenen Unterteilung getrennt werden.

A Allgemeines

9.2.2 Für Mannschaften aus dem TTVWH bestehen unterhalb der Oberliga Baden-Württemberg folgende Spielklassen:

| Herren/Damen | Jugend U18 | Jugend U15 und jünger | Verwaltung |
|----------------|-----------------------------|--------------------------|------------|
| Verbandsliga | | | TTVWH |
| Verbandsklasse | Verbandsklasse | TTVWH | |
| Landesliga | Landesliga (nur Mädchen) | TTVWH | |
| Bezirksliga | Bezirksliga (nur Jungen) | TTVWH | |
| Bezirksklasse | Bezirksklasse | Bezirksklasse | Bezirk |
| Kreisliga | Kreisliga | Kreisliga | Bezirk |
| Kreisklasse | Kreisklasse | Kreisklasse | Bezirk |

9.2.2.1 Die Bezirksspielklassen im Seniorenbereich werden durch die Bezirke festgelegt.

9.2.2.2 Kreisligen und Kreisklassen werden nach Buchstaben abgestuft (z. B. Kreisklasse A, Kreisklasse B).

Gruppen innerhalb der Spielklasse werden numerisch oder geographisch unterteilt (z.B. Kreisklasse B Gr. 1 oder Kreisklasse B Süd).

Die Mannschaften eines Vereins werden der Reihe nach mit römischen Ziffern bezeichnet.

9.2.2.3 Die Bezirke können Jugend-Spielklassen ohne Altersunterteilung in U18 und U15 bilden oder die Jugend-Spielklassen nach anderen, gemäß WO A 8 zulässigen Altersklassen unterteilen.

10 Wettbewerbe

Es gibt folgende Wettbewerbe:

Individualwettbewerbe:

10.1 Einzel

10.2 Doppel

10.3 Gemischtes Doppel (Mixed)

10.4 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb wird „Spiel“ genannt.

Mannschaftswettbewerbe:

10.5 für Vereinsmannschaften

10.6 für vereinsübergreifende Mannschaften

10.7 für Auswahlmannschaften

10.8 Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird „Mannschaftskampf“ genannt.

10.9 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Mannschaftskampf wird „Spiel“ genannt.

10.10 Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird „Konkurrenz“ genannt.

11 Veranstaltungen

Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:

11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

- Individual-/Einzelmeisterschaften

- Ranglistenturniere
- 11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
- Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften
 - Pokalmeisterschaften
- 11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
- 11.3.1 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen
- Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen
 - Freundschaftsspiele
- 11.3.2 Nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands genehmigungspflichtige Veranstaltungen
- Offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen
 - Einladungsturniere
- 11.3.3 Nicht genehmigungspflichtige Veranstaltungen
- Freundschaftsspiele
- 11.4 Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.
- mini-Meisterschaften,
 - Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“,
 - Schaukämpfe,
 - Werbeveranstaltungen, etc.
- 11.5 Weiterführende Veranstaltungen nach A 11.1 und A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach A 11.3 zusätzlich auch von Regionalverbänden und Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.
- 11.6 Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.
- 11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände
- für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach WO A 11.1 in ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o.ä.),
 - für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für die „untersten Spielklassen“,
 - für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO A 11.2 in den Altersklassen der Schüler, Jugend und Senioren für alle ihre Spielklassen und
 - für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.3 für alle Altersklassen beschließen. Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden „gemischte Mannschaften“ genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene des DTTB nicht teilnehmen.
- 11.8 Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach WO A 11.1 und WO A 11.2 können auch vor dem 1. Juli ausgetragen werden.

11.7.1 Gemischte Mannschaften der Damen und Herren

Die Bezirke können für ihre Spielklassen Ausnahmen im Sinne von WO A 11.7 beschließen. Dabei sind folgende Eckpunkte zu beachten:

- a) Der Einsatz von Damen ist maximal bis zur Bezirksklasse bei den Herren möglich.
- b) Bei Sollstärke +1 ist eine Damenmannschaft zu melden.

A Allgemeines

- c) Die ersten vier Stammspielerinnen einer Damenmannschaft dürfen nicht bei den Herren gemeldet werden.
- d) Die weiteren Stammspielerinnen einer Damenmannschaft können bei den Herren gemeldet werden.
- e) Die Zahl der an einem Mannschaftskampf eingesetzten Damen darf die Hälfte der Sollstärke einer Herrenmannschaft nicht übersteigen.
- f) Der Einsatz von Mädchen in Herrenmannschaften ist nicht möglich.

11.7.2 Gemischte Mannschaften der Jugend

Die Bezirke können für ihre Spielklassen Ausnahmen im Sinne von WO A 11.7 beschließen. Dabei sind folgende Eckpunkte zu beachten:

- a) Der Einsatz von Mädchen U18 bei Jungen U18 bzw. Mädchen U15 bei Jungen U15 oder U18 ist maximal bis zur Bezirksklasse möglich.
- b) Bei Sollstärke +2 ist eine Mädchenmannschaft zu melden.
- c) Die ersten vier Stammspielerinnen einer Mädchenmannschaft dürfen nicht bei den Jungen gemeldet werden.
- d) Die weiteren Stammspielerinnen einer Mädchenmannschaft und Spielerinnen, die nicht in einer Mädchenmannschaft aufgestellt sind, können bei den Jungen gemeldet werden.
- e) Die Zahl in einem Mannschaftskampf eingesetzten Mädchen darf die Hälfte der Sollstärke einer Jungenmannschaft nicht übersteigen.

12 Bundesveranstaltungen

Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung und für die Regional- und Oberligen zusätzlich die Regionalliga- und Oberligaordnung gelten:

12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

- Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren, Senioren und Verbandsklassen Damen/Herren.
- Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren

12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

- Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der Damen sowie der 2. Bundesligen der Herren
- Punktspiele der Regional- und Oberligen der Damen und Herren
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren
- Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren
- Deutsche Pokalmeisterschaft der Damen
- Deutsche Pokalmeisterschaften für Verbandsspielklassen.

12.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:

- Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler, Jugend und Senioren 60

12.4 Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.

12 Veranstaltungen des TTVWH

12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

Württembergische Meisterschaften der Senioren, Ranglistenturniere der Jugend und Damen/Herren

12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

Punktspiele der Verbandsligen bis zu den Kreisklassen

Württembergische Pokalmeisterschaften für die unteren Spielklassen der Damen und Herren

12.4 Bei Bedarf veranstaltet der TTVWH weitere offizielle Veranstaltungen.

13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:

13.1 Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe. Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.

13.2 Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.

13.3 Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.

13.4 Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit das Ressort Erwachsenensport, das Ressort Jugendsport, das Ressort Seniorensport bzw. für den Bereich der Bundesligen das Ressort Bundesliga Herren bzw. Damen.

13 Spielbedingungen für Veranstaltungen des TTVWH

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Veranstaltungen des TTVWH folgende Vorschriften:

13.1 Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen 10 m Länge, 5 m Breite und 4 m Höhe.

An Hallenwänden, die die Spielbox abgrenzen, müssen keine Umrandungen stehen. Innerhalb und auf der Spielfeldumrandung dürfen keine Gegenstände abgelegt werden.

Der Heimverein ist verpflichtet, seinen Spielraum (Box) so zu wählen, dass die angesetzten Spiele ohne Verzögerung stattfinden können. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach und wird hierdurch eine Spielverzögerung herbeigeführt, wird dies als besonders schwerer Fall geahndet.

13.2 Im gesamten Spielraum muss, gemessen auf Höhe der Spielfläche, eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 300 Lux vorhanden sein. Blendendes Gegenlicht muss vermieden werden.

13.3 Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.

13.4 Über Ausnahmen für die Verbandsspielklassen entscheidet der zuständige Beauftragte Mannschaftssport (Aktive/Jugend TTVWH). Die Ausnahmegenehmigung ist jährlich neu zu beantragen. Es gilt die Gebührenordnung des TTVWH.

Für die Spielklassen des Bezirks sowie bezirksoffene Veranstaltungen kann der Bezirkstag von WO/AB A 13 abweichende Regelungen treffen. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Bezirksvorsitzende. Die Bezirke sind berechtigt, Gebühren für Ausnahmegenehmigungen zu erheben.

Der Heimverein hat Ausnahmegenehmigungen dem Gast sowie dem Oberschiedsrichter auf Verlangen in Papierform vorzulegen.

14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung

14.1 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt Abschnitt B.

- 14.2 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.
- 14.3 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.
- 14.4 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

15 Ranglisten

15.1 Datenbereitstellung

Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

Zur Erstellung von Ranglisten werden Internetportale benutzt. Von den Mitgliedsverbänden werden als Voraussetzung die aktuellen Stammdaten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbands)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus (gA, eA, A; nur bei Ausländern), Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbands)

im Internetportal click-TT aktuell verwaltet.

Die beiden Personenstammdaten Geburtsdatum und Nationalität werden in dieser Form ausschließlich zur internen Nutzung für die eindeutige Identifikation der Spieler bzw. für die Unterscheidung nach Deutschen/gleichgestellten Ausländern und sonstigen Spielern verwendet und nicht veröffentlicht.

15.2 Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

Die im Internetportal click-TT berechnete Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert), welcher eine Maßzahl für die Spielstärke ist. Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten. Der DTTB erkennt die dortigen Regelungen und die im Internetportal click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11.2., 11.5., 11.8. und 11.12. eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen und von TTR-relevanten Konkurrenzen ein, wenn der Mannschaftskampf bzw. das Turnier, zu dem die Konkurrenz gehört, vor dem Stichtag beendet und die Ergebnisse vor dem Berechnungsbeginn (drei Tage nach dem Stichtag) in das Internetportal click-TT eingegeben worden sind.

15.3 Definitionen

„Vergleichbar“ wird ein Q-TTR-Wert genannt, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind.

„TTR-relevant“ werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, deren Einzel-Ergebnisse in die Berechnung der TTRL einfließen.

„TTR-bezogen“ werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, bei denen die vergleichbaren Q-TTR-Werte als Referenzwerte für sportliche Einteilungen wie Mannschaftsmeldungen, Turnierklassengrenzen oder Setzlisten verwendet werden.

15.4 TTR-Relevanz

Die folgenden Spielklassen sind TTR-relevant:

Alle Bundesligen, Regionalligen und Oberligen der Damen und der Herren einschließlich eventueller Play-Off-, Entscheidungs- und Relegationsspiele.

Die Deutschen Pokalmeisterschaften der Damen und der Herren einschließlich eventueller Vorrunden.

Alle in click-TT geführten Spielklassen (einschließlich eventueller Play-Off-, Entscheidungs-, Aufstiegs-, Abstiegs- und Relegationsspiele) und Pokalmeisterschaften aller Altersklassen der Mitgliedsverbände des DTTB, sofern dabei keine Vorgabesysteme zum Einsatz kommen.

Die folgenden Konkurrenzen sind TTR-relevant:

Alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen der in Ziffer 17 von Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB aufgeführten Veranstaltungen.

Alle in click-TT eingegebenen Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen aller Altersklassen von Ranglistenturnieren, Individualmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften und offenen Turnieren der Mitgliedsverbände des DTTB, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Vereine, sofern dabei keine Abweichungen von den internationalen TT-Regeln zugelassen sind.

Die Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen von weiteren Veranstaltungen und weitere Spielklassen können vom DTTB-Ressort Rangliste als TTR-relevant erklärt werden, sofern dabei keine Abweichungen von den internationalen TT-Regeln zugelassen sind. Bei internationalen Veranstaltungen kann der betroffene Teilnehmerkreis deutscher Spieler vom DTTB-Ressort Rangliste eingeschränkt werden.

15 Ranglisten des TTVWH

Der TTVWH erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

Dabei erkennt der TTVWH die Tischtennis-Rangliste gemäß den Regelungen der WO A 15.2 als für sich verbindlich an. TTR-relevant sind alle Einzelspiele aus Veranstaltungen gemäß WO A 11.1, WO A 11.2, Einladungsturnieren und offenen Turnieren. Freundschaftsspiele, Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 und Veranstaltungen mit weniger als 6 Vereinen sind nicht TTR-relevant.

16 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

17 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 16 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Mitglieds- oder Regionalverbände geahndet.

B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung

1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung

1.1 An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen, welche im Internetportal click-TT hinterlegt ist. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden.

1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Der Nachweis erfolgt über die Bestätigung des Vereins und des Spielers auf dem Formular zur Beantragung bzw. zum Wechsel der Spielberechtigung.

Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Voraussetzung für eine Spielberechtigung und deren Erteilung sind Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- sein Einverständnis, dass seine Ergebnisse von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 veröffentlicht und in jeglicher Form ausgewertet werden
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden.
- dass er die Vorgaben der Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände sowie des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ anerkennt.
- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs – nur beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS – SportSchO) möglich ist.
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Ein Aufenthaltstitel ist jederzeit auf Anforderung des Verbandes, der die Spielberechtigung erteilt, vorzulegen, soweit ein solcher aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wird.

Der Spieler, der nicht Berufsspieler im Sinne von § 7, Ziffer 4, Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß B 9.2.1 fällt oder für den Zeitraum der Spielberechtigung keine uneingeschränkt gültige Arbeitserlaubnis besitzt, hat zudem zu erklären, dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltgleiche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält. Ggf. ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung der Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung der Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nachweisen können.

1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung

- 1.4 Die Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Inland besitzt und/oder die Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Ausland besitzt und diese auch aktiv ausübt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebs. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen. Die Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel der Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß B .2 bzw. B .2.5 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nicht nachgewiesen werden kann.
- Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt die Spielberechtigung des Spielers und seine Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt der WO wieder erteilt werden.
- Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.
- 1.5 Schülern/Jugendlichen kann auf Antrag des Vereins und nach Maßgabe des Mitgliedsverbands zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb erteilt werden. Mit der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb werden Schüler/Jugendliche bzgl. Start- und Einsatzberechtigung spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

1 **Spielberechtigung von Spielern innerhalb des TTVWH**

- 1.1 Zur Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes sind nur Spieler des TTVWH oder Angehörige anderer Mitgliedsverbände des DTTB oder anderer Nationalverbände der ITTF berechtigt, soweit diese Veranstaltungen für den betreffenden Teilnehmerkreis zugelassen sind. Zur Spielberechtigung von Vereinen siehe WO/AB B 1.6.
- 1.3 Jeder Spieler muss bei Teilnahme am Wettspielbetrieb seine Spielberechtigung mittels der aktuellen Spielberechtigungsliste seines Vereins nachweisen.

1.6 **Spielberechtigung von Vereinen im TTVWH**

- 1.6.1 Voraussetzung für die Spielberechtigung eines Vereins ist die Mitgliedschaft im TTVWH.
- 1.6.2 Vereine, die gegen die Satzung, gegen die Bestimmungen der Wettspielordnung oder gegen die der Satzung angegliederten Ordnungen verstoßen und ihre Pflichten nicht erfüllen, kann neben anderen Strafen in besonders schweren Fällen sowie bei Rückstand in der Begleichung finanzieller Forderungen die Spielberechtigung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit entzogen werden. Die Entziehung muss im amtlichen Organ des TTVWH bekannt gegeben werden.
- 1.6.3 Das Spielen gegen Mannschaften von Vereinen, denen die Spielberechtigung entzogen wurde, ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes, der diese mit einfacher Mehrheit beschließen muss.

1.7 **Spielberechtigung von Mannschaften im TTVWH**

Voraussetzung für die Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb ist die Meldung der Mannschaft für eine Spielklasse des TTVWH über die Online-Plattform des TTVWH zu dem im Rahmenterminplan genannten Termin.

2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung

- 2.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist durch Eintragung in das Internetportal click-TT. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein die Erteilung einer Spielberechtigung über das Internetportal click-TT beantragt. Der Verein muss das schriftliche Einverständnis des Spielers (bei Minderjährigen zusätzlich das der gesetzlichen Vertreter) nachweisen können. Der Mitgliedsverband stellt nach eigener Maßgabe ggf. eine Bescheinigung über die Spielberechtigung aus.
- 2.2 Beim Wechsel eines Spielers von einem Mitgliedsverband zu einem anderen, der ausschließlich über das Internetportal click-TT abgewickelt wird, wird die Frage der Spielberechtigung von Verband zu Verband geregelt. Lediglich wenn der Wechsel (aus dem Ausland) nicht online abgewickelt werden kann, ist ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung an die Geschäftsstelle zu richten.
- 2.3 Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. WO B 9 bleiben hiervon unberührt.
- 2.4 Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

- 3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag – schriftlich oder online nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes – erteilt werden.
- 3.2 Der Einsatz solcher Spieler in einer der fünf höchsten Spielklassen ist aber nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres beantragt wurde.

4 Wechsel der Spielberechtigung

- 4.1 Die Spielberechtigung für einen anderen Verein kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zweimal jährlich erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:
- 4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauf folgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.
- 4.1.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauf folgenden 31. Dezember bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauf folgenden 1. Januar erteilt.
- 4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

- 4.1.4 Spielern der fünf höchsten Spielklassen und Spielern, die in den fünf höchsten Spielklassen eingesetzt werden sollen, kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß 4.1.1 zum 1. Juli die Spielberechtigung erteilt werden. Das gilt für diese Spieler sowohl, wenn sie innerhalb der fünf höchsten Spielklassen wechseln wollen, als auch dann, wenn sie aus einer der fünf höchsten Spielklassen in eine tiefere Spielklasse oder aus einer tieferen Spielklasse in eine der fünf höchsten Spielklassen wechseln wollen. Spieler, die die Spielberechtigung gemäß 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der fünf höchsten Spielklassen eingesetzt werden.
- 4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.
Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.
Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die fünf höchsten Spielklassen. Weitere Anträge um gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.
- 4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so kann eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den fünf höchsten Spielklassen unter Beachtung von WO B 3.2). Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

5 Formvorschriften bei Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung

- 5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein bzw. nach Maßgabe des aufnehmenden Mitgliedsverbands auch durch ihn im Auftrag des neuen Vereins termingemäß über das Internetportal click-TT abzuwickeln.
- 5.1.1 Jeder Mitgliedsverband, der Kenntnis davon erlangt, dass ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung für einen Spieler eines seiner Vereine vorliegt, hat den bisherigen Verein umgehend zum Wechseltermin zu informieren. Bei Wechseln innerhalb einer Verbandsgebiets kann der Mitgliedsverband die direkte termingerechte Information des bisherigen Vereins durch den neuen Verein mittels Übersendung einer Kopie des Antrags vorschreiben.
- 5.1.2 Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.
- 5.2 Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:
- 5.2.1 Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
- 5.2.2 Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers,
- 5.2.3 Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (Juli oder Januar),
- 5.2.4 Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein.
- 5.2.5 Bestätigung des Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss,
- 5.2.6 Name und ggf. Anschrift des antragstellenden Vereins,

- 5.2.7 rechtsverbindliche bzw. elektronische Unterschrift des antragstellenden Vereins,
5.2.8 Antragsdatum.
- 5.3 Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antragseinreichung die in WO B 4.1 genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden (ggf. auch der Kopie) sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in die vom Mitgliedsverbands eingerichtete EDV. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig. Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag (ggf. auch die Kopie) nicht unter Beachtung der in WO B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird.
- 5.4 Bei einem Wechsel von Verband zu Verband informiert der aufnehmende Mitgliedsverband umgehend zum Wechseltermin den bisherigen, welcher ebenfalls umgehend seinen Verein informiert.
Bei Wechseln ausländischer Spieler sind vorhandene Angaben zum Status gemäß B 9.3 – gA bzw. eA – mitzuliefern.
- 5.5 Die Erteilung einer Spielberechtigung kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband – ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins – gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielberechtigung im Sinne von WO B 4 nicht verhindert.
- 5.2 Bei Neuzugängen aus Verbänden, die nicht die Online-Plattform des TTVWH nutzen, müssen mit dem Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung neben den Daten gemäß WO B 5.2 auch die bisherige Spielklasse sowie die in der vorangegangenen Spielzeit erzielten Ergebnisse gemeldet werden.

6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war. Die Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für die Spielberechtigung gemäß B 1.2 ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der nächsten Halbserie (30.06. bzw. 31.12.), wenn der Verein die Löschung der Spielberechtigung beantragt. Bei der Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb bleibt die eigentliche Spielberechtigung bestehen. Die Löschung dieser Spielberechtigung zieht automatisch die Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nach sich.

Sämtliche Vorgänge bzgl. der Löschung von Spielberechtigungen sind im Internetportal click-TT vorzunehmen.

Über einen Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Eine Einsatzberechtigung in den fünf höchsten Spielklassen ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist.

Bei einem Wiederaufleben der Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gemäß WO B 4 und B 5 nötig. Wenn der Wechsel vor Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Spielberechtigung bzw. nach dem letzten Einsatz (Mannschaftssport) beantragt wird, gelten die Termine gemäß B 4. Danach ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung möglich, sofern der Spieler zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereines enthalten ist.

8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes (siehe WO B 2) über

1. die Erteilung und die Gültigkeit der Spielberechtigung
2. die Nichterteilung der Spielberechtigung
3. die Verweigerung der Genehmigung nach WO B 2.3 ist Beschwerde zulässig.

Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekannt zu geben.

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung und/oder Bekanntwerden neuer Tatsachen einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden ist der betroffene Mitgliedsverband. Weist der Mitgliedsverband die Beschwerde zurück, so entscheiden – sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt – nach Anrufung durch den Beschwerdeführer die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind; Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO B 2.3 oder B 5.5 handelt.

Beschwerdeberechtigt sind zu 1.

- innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine
- innerhalb der Bundesligen die jeweils betroffenen Vereine.

Beschwerdeberechtigt zu 2. und 3. ist der die Spielberechtigung beantragende Verein.

Beschwerdeberechtigt zu 1. bis 3. sind darüber hinaus die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände sowie die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern

- 9.1 Eine Teilnahme am Individual- und Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die Spielberechtigung (erstmalig auch nach B 2.3) erteilt ist.

- 9.2 Ausländer können an allen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen – ausgenommen an Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere.
Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die
- 9.2.1 bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben;
- 9.2.2 a) am 01.01. einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und
b) ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben sowie keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besitzen.
Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzung b) weiter besteht.
- 9.3 Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.
Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie
- a) bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellte Ausländer gA), oder
- b) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäische Ausländer eA).
- 9.3 Im Mannschaftsspielbetrieb des TTVWH sind Ausländer von der Kreisklasse bis zur Bezirksklasse, im Bezirkspokal und in allen Jugendspielklassen in unbeschränkter Zahl zugelassen.

10 Startgenehmigung

- 10.1 Genehmigungspflichtig sind
- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung) und Lizenzspielern bei inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden.
 - im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.
- 10.2 Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von WO B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.
- 10.3 Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

1 Turniergenehmigungen

1.1 Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes. Für offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen und Einladungsturniere kann der zuständige Mitgliedsverband eine Genehmigungspflicht vorschreiben. Einladungsturniere und offene Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,00 € bedürfen der (ggf. zusätzlichen) Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

1.2 In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.

1.3 Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme zugelassen, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.

1.4 Für alle von den Mitgliedsverbänden als genehmigungspflichtig vorgeschriebenen Veranstaltungen muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und die Auflagen der genehmigenden Stelle erfüllen muss. Die genehmigende Stelle darf Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) zulassen.

In der Ausschreibung muss für jede Einzel- und Mannschaftskonkurrenz bekannt gegeben werden, ob diese TTR-relevant ist. Doppel- und Mixed Konkurrenzen sind nicht TTR-relevant.

Bei allen TTR-bezogenen Konkurrenzen in Turnierform muss der Stichtag der für die Turnierklasseneinteilung verwendeten Q-TTRL in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Dieser Stichtag ist

- der 11. Februar für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai beginnen,
- der 11. Mai für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August beginnen,
- der 11. August für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember beginnen,
- der 11. Dezember für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum letzten Tag im Februar beginnen.

Grundsätzlich wird derselbe Stichtag auch für Setzungen und Auslosungen verwendet. Der DTTB und die Verbände können die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag für Setzungen und Auslosungen zulassen. Darauf ist in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers hinzuweisen.

1.5 Alle weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden mit allen für die Ausschreibung erforderlichen Inhalten im Turnierkalender eines vom DTTB festgelegten Internet-Portals veröffentlicht.

Für die Eingabe ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß A 11.1 unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß A 11.3.1 und A 11.3.2 können die Mitgliedsverbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebnisübermittlung gemäß C 1.6 in das vom DTTB festgelegte Internet-Portal festlegen.

1.6 Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender, Turnierrunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in A 15 definierten Angaben und Satzergebnisse dem DTTB in einem von ihm vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt.

Für die Ergebnisübermittlung ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

- 1.7 Vor der Meldung zur Teilnahme am offiziellen Individualspielbetrieb in ihrem Verbandsgebiet können die Mitgliedsverbände die Erfassung der Personendaten Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität und Vereinszugehörigkeit in der vom DTTB genutzten Online-Plattform als Voraussetzung festlegen. Spieler, die noch nicht in der vom DTTB genutzten Online-Plattform erfasst sind, müssen sich beim DTTB- Generalsekretariat bis zu einem jeweils in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt registrieren lassen.

1.1 Turniergenehmigungen

Alle nach WO/AB A 15 TTR-relevanten Turniere bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsstelle.

Veranstaltern von Turnieren, die gegen die Bestimmungen der Wettspielordnung verstoßen, kann die Turniergenehmigung verweigert oder ein Turnierverbot auferlegt werden.

1.1.1 *Termingenehmigung*

Anträge auf Genehmigung von Turnierterminen für die folgende Spielzeit (1. Juli bis 30. Juni) sind bis zum 1. März elektronisch an die Geschäftsstelle des TTVWH einzureichen (Formblatt TTVWH oder über die Online-Plattform des TTVWH). Über die Anträge entscheidet die Geschäftsstelle bis spätestens 31. März.

Nach dem 1. März beantragte Turniertermine müssen der Geschäftsstelle mindestens 10 Wochen vor dem Veranstaltungstermin vorliegen. Die Genehmigung dieser Turniere ist auf den jeweiligen Bezirk zu begrenzen.

1.1.2 *Ausschreibungsgenehmigung*

Nach der Termingenehmigung hat der Turnierausrichter den Antrag auf Genehmigung der Turnierausschreibung (Formblatt TTVWH oder über die Online-Plattform des TTVWH) spätestens acht Wochen vor dem Turniertermin elektronisch bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Ausschreibung muss den Anforderungen gemäß WO/AB C 7 entsprechen.

Es gilt die Gebührenordnung des TTVWH.

1.3 Austragungssysteme

Folgende Austragungssysteme sind zulässig:

1.3.1 *Einfaches KO-System:*

Der Verlierer eines Spiels scheidet aus. Es können die Plätze 1–4 ausgespielt werden. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er-, 8er-, 16er-, 32er-, 64er-, 128er-Turnierliste zu wählen. Bei Bedarf ist eine Qualifikation vor der ersten Runde auszutragen. Nicht voll belegte Turnierlisten sind durch Freilose in der ersten Runde aufzufüllen. Dabei sind Freilose zunächst in der Reihenfolge der Setzung zuzuteilen, weitere Freilose anschließend durch das Los.

1.3.2 *Doppeltes KO-System:*

Ein Spieler/eine Mannschaft scheidet erst nach der zweiten Niederlage aus. Dieser Grundsatz ist bis zum Endspiel (einschließlich) anzuwenden. Bei zweimaligem Aufeinandertreffen zweier Spieler/Mannschaften wird die Begegnung trotzdem ausgetragen (dies wird jedoch durch so genanntes „Kreuzen“ der Verlierer in der Trostrunde weitgehend verhindert). Haben die beiden Gegner des Endspiels nach dessen Austragung je eine Niederlage aufzuweisen, so muss ein nochmaliger Stichkampf die Entscheidung bringen. Es können die Plätze 1–8 ausgespielt werden. Turnierliste und Freilose wie unter 1.3.1.

C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

1.3.3 Punktsystem „Jeder gegen Jeden“:

Über die Platzierung entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Unter Spieldifferenzgleichen entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese bei zwei oder mehreren Spielern gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spiel-, Satz- und ggf. Balldifferenz). Bei Spiel-, Satz- und Balldifferenzgleichheit entscheidet das Los.

1.3.4 Kombiniertes Gruppen- und KO-System:

Punktsystem „Jeder gegen Jeden“ in mehreren Gruppen mit anschließenden Runden in Gruppen und/oder im einfachen KO-System jeweils mit den gemäß der Ausschreibung hierfür qualifizierten Spielern.

1.3.5 Alle hier nicht behandelten Austragungssysteme müssen vorher durch den Hauptausschuss Sport des TTVWH genehmigt werden, wobei das System genau zu erläutern und ein Schema beizufügen ist.

1.6 Bei diesen Turnieren muss die Turniersoftware des Verbandes verwendet werden. Diese Software stellt der Verband dem Durchführer kostenlos zur Verfügung. Für die korrekte Eingabe und Korrektur der Einzelergebnisse ist der Turnierdurchführer verantwortlich. Die in dieser Software erfassten Turnierergebnisse sind spätestens eine Woche nach Ende des Turniers der Geschäftsstelle des TTVWH zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Frist kann die genehmigende Stelle eine Strafe gemäß den Strafbestimmungen des TTVWH aussprechen.

2 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands auch bei Veranstaltungen gemäß A 11.3.2) ist ein lizenziertes Schiedsgericht als Oberschiedsrichter einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Tischtennisregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln als letzte Instanz.

3 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands auch bei Veranstaltungen gemäß A 11.3.2) ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen als letzte Instanz.

3 Das Schiedsgericht besteht aus 3 oder 5 Personen. Es entscheidet in allen Fragen auch in Bezug auf die Ausführungsbestimmungen des TTVWH sowie dessen Durchführungsbestimmungen.

4 Setzungslisten

Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzungsliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.

bis 31.12.2014 gilt:

Für alle Bundesveranstaltungen legen das Ressort Erwachsenensport, das Ressort Jugendsport oder das Ressort Seniorensport des DTTB je nach Zuständigkeit die Setzungslisten fest.

ab 01.01.2015 gilt:

Die Reihenfolge der Setzliste ergibt sich nach den vergleichbaren Q-TTR-Werten des für die Veranstaltung geltenden Stichtags (siehe WO C 1.4). Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert können vom Veranstalter nach eigenem Ermessen in die oben genannte Reihenfolge integriert werden. Für alle Bundesveranstaltungen können die zuständigen DTTB-Gremien in begründeten Ausnahmefällen eine davon abweichende Setzliste aufstellen.

4.1 Bei allen weiterführenden Veranstaltungen des TTVWH legt das zuständige Ressort die Setzungslisten fest. Bei allen anderen Turnieren sind die Spieler nach einer auf der Basis des für das Turnier relevanten Q-TTR-Wertes (WO C 1.4) zu erstellenden Setzungsliste zu setzen. In Doppelwettbewerben ist die Summe der Q-TTR-Werte heranzuziehen, in Mannschaftswettbewerben der Durchschnittswert der Q-TTR-Werte aller für die Mannschaft gemeldeten Spieler.

4.2 Bei Turnieren, die im einfachen oder doppelten KO-System ausgetragen werden, ist mindestens ein Achtel, höchstens ein Viertel der Rasterzahl der verwendeten Turnierlisten (also z. B. 4 bis 8 Spieler bei einer 32er-Liste usw.), aber nicht weniger als zwei zu setzen. Dabei sind die Nr. 1 und Nr. 2 der Setzungsliste auf den obersten bzw. untersten Rasterplatz zu setzen. Die weiteren Gesetzten sind nach folgendem Schema einzulosen:

| Rasterzahl Turnierliste | Setzplatz für Nr. ... der Setzungsliste | | | |
|----------------------------|---|----------------|-------------------------------------|--|
| | 3 und 4 | 5 – 8 | 9 – 16 | 17 – 32 |
| 16 | 8, 9 | | | |
| 32 | 16, 17 | 8, 9, 24, 25 | | |
| 64 | 32, 33 | 16, 17, 48, 49 | 8, 9, 24, 25, 40, 41, 56, 57 | |
| 128 | 64, 65 | 32, 33, 96, 97 | 16, 17, 48, 49, 80, 81, 112, 113 | 8, 9, 24, 25, 40, 41, 56, 57, 72, 73, 88, 89, 104, 105, 120, 121 |

4.3 Bei Turnieren, die in Gruppenspielen ausgetragen werden, muss die Zahl der gesetzten Spieler in jeder Gruppe gleich sein. Dabei ist mindestens ein und höchstens die Hälfte der Spieler einer Gruppe zu setzen.

Die Spieler werden zunächst entsprechend der Setzungsliste in die Gruppen 1 bis N gesetzt, wobei N der Anzahl der Gruppen entspricht. Weitere N gesetzte Spieler werden in die Gruppen N bis 1 gesetzt, die nächsten N Spieler wieder in die Gruppen 1 bis N. Nach diesem Schema ist vorzugehen, bis alle Setzplätze gefüllt sind.

4.4 Wird ein Turnier im kombinierten Gruppen- und KO-System ausgetragen, so sind in jeder nachrangigen Stufe die Platzierten entsprechend der Reihenfolge der Gruppen (1 bis N) zu setzen.

4.5 Die Namen der gesetzten Spieler müssen durch besondere Hinweise im Programm und in den Turnierlisten kenntlich gemacht werden.

4.6 Bei Ausfall von Spielern werden Ersatzspieler auf die freigewordenen Plätze eingelost. WO C 5.2 ist in solch einem Fall nicht anzuwenden.

Bei Ausfall von zwei der an 1 bis 8 gesetzten Spieler ist eine neue Auslosung durch die Turnierleitung unter Aufsicht des Oberschiedsrichters vorzunehmen. Der Oberschiedsrichter legt hierbei die neue Setzungsliste fest und führt die Setzung durch.

Fällt in einer oder in mehreren Gruppen der an Nr. 1 gesetzte Spieler aus, so werden diese Gruppen im Hinblick auf WO/AB C 4.4 unter Beibehaltung ihrer ursprünglichen Reihenfolge am Ende eingereiht.

5 Auslosung

- 5.1 Die Auslosung ist öffentlich.
- 5.2 Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen; dies gilt nicht für die in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander. Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich von WO C 5.2 abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung für das jeweilige Turnier veröffentlicht werden.
- 5.2 Abweichend von WO C 5.2 ist bei der Auslosung zunächst darauf zu achten, dass Spieler aus derselben Vorrundengruppe so spät als möglich aufeinander treffen.

6 Wertung

- 6.1 Tritt ein Spieler oder ein Paar in einem Individualwettbewerb zu einem seiner Spiele nicht an oder beendet er/es eines seiner Spiele vorzeitig, wird der Spieler oder das Paar aus der entsprechenden Turnierstufe gestrichen und die vom Spieler oder dem Paar ausgetragenen Spiele werden für die Wertung dieser Turnierstufe annulliert.
- Tritt eine Mannschaft in einem Mannschaftswettbewerb, der in Turnierform durchgeführt wird, zu einem ihrer Mannschaftskämpfe nicht an oder beendet sie einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig, wird die Mannschaft aus der entsprechenden Turnierstufe gestrichen und die von der Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden für die Wertung dieser Turnierstufe annulliert.
- 6.2 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf, so werden ungeachtet der Wertung für die Turnierstufe alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels erfasst. Der nicht beendete Satz wird mit x:11 (x entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. $x + 2$ Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 erfasst. Ein kampflos abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz erfasst.
- 6.3 Alle bei TTR-relevanten Konkurrenzen gespielten oder begonnenen Einzel fließen in die Berechnung der Tischtennis-Rangliste ein. Das gilt auch, wenn der Spieler die Konkurrenz vorzeitig beendet (z. B. durch Aufgabe, Disqualifikation).
- 6.4 Bei TTR-relevanten Konkurrenzen werden außerplanmäßig verlaufene Einzel im Individualspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:
- begonnene Einzel (auch, wenn danach das Turnier aufgegeben wird): werden berücksichtigt
 - nicht begonnene Einzel, wenn danach das Turnier (z. B. in der nächsten Stufe) fortgesetzt wird: werden berücksichtigt
 - nicht begonnene Einzel vor einer Turnieraufgabe (z. B. bei Nichtantreten): werden berücksichtigt
 - nicht begonnene Einzel nach einer Turnieraufgabe: werden nicht berücksichtigt
 - gespielte Einzel, die wegen Regelverstoßes in dem Einzel umgewertet worden sind (z. B. unzulässiger Belag): werden wie gewertet berücksichtigt
 - gespielte Einzel von Spielern, die später wegen fehlender Startberechtigung für die Turnierklasse aus der Wertung genommen werden: werden wie gespielt berücksichtigt
- 6.5 Die Berücksichtigung von Einzeln aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bei TTR-relevanten Konkurrenzen für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste erfolgt nach WO-Abschnitt D, Ziffer 2.9.

7 Ausschreibung

- 7.1 Für jede offizielle Veranstaltung in Turnierform ist eine Ausschreibung zu erstellen, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und folgende Punkte enthalten muss:
- 7.1.1 Veranstalter, Ausrichter, Durchführer;
 - 7.1.2 Turnierbezeichnung;
 - 7.1.3 Turnierklassen und in ihnen auszutragende Konkurrenzen sowie TTR-Relevanz;
 - 7.1.4 Ort, Datum, Anfangs- und Schlusszeit für die einzelnen Turnierklassen und -konkurrenzen;
 - 7.1.5 Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für ...);
 - 7.1.6 Startberechtigung;
 - 7.1.7 Austragungssystem;
 - 7.1.8 Zahl der Gewinnsätze;
 - 7.1.9 Materialien;
 - 7.1.10 Zahl der Tische;
 - 7.1.11 Oberschiedsrichter;
 - 7.1.12 Schiedsgericht;
 - 7.1.13 Turnierleitung;
 - 7.1.14 Hinweis auf die Internationalen Tischtennis-Regeln, die Wettspielordnung des DTTB und die Ausführungsbestimmungen des TTVWH;
 - 7.1.15 Anschrift und Meldeschluss; Nachmeldungen
 - 7.1.16 Startgeld;
 - 7.1.17 Zeit und Ort der öffentlichen Auslosung;
 - 7.1.18 Preise und Preisgelder;
 - 7.1.19 Quartierfrage;
 - 7.1.20 Erste Hilfe;
 - 7.1.21 Hinweise zum Datenschutz;
 - 7.1.22 genehmigende Stelle und Datum der erteilten Genehmigung.
- 7.2 Von der genehmigten Turnierausschreibung erhalten von der Geschäftsstelle Ausfertigungen:
- der Veranstalter
 - der Bezirksvorsitzende
 - Schiedsrichtereinsatzleiter.
- 7.3 Der Veranstalter darf nur die genehmigte Turnierausschreibung versenden.

8 Startgeld

Der Veranstalter eines Turniers ist berechtigt, je Teilnehmer ein Startgeld zu erheben. Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.

- 8.1 Für Mannschafts- und Einzelturniere legt der Veranstalter die Startgelder fest.
- 8.2 Für Einzelmeisterschaften und Ranglisten des TTVWH legt der Hauptausschuss Wettkampfsport des TTVWH die Startgelder fest.
- 8.3 Für Einzelmeisterschaften und Ranglisten der Bezirke legt der Bezirksausschuss die Startgelder fest.

9 Turnierbestimmungen

- 9.1 Bei Turnieren sind Spieler nach Q-TTR in der entsprechenden oder der nächsthöheren stattfindenden Turnierklasse (vgl. WO/AB A 9.2.1) spielberechtigt. Zusammengelegte Turnierklassen gelten hierbei als eine Turnierklasse, unterteilte Turnierklassen als separate Turnierklassen entsprechend der gewählten Unterteilung. Damen, die ausschließlich in einer Herrenmannschaft gemeldet sind, dürfen in der Turnierklasse der Damen starten, die ihrem Q-TTR-Wert entspricht. Die Spielberechtigung jedes Spielers ist vor dem Start vom Veranstalter zu prüfen.
Spieler ohne Q-TTR-Wert werden vom zuständigen Beauftragten Einzelsport eingestuft.
- 9.2 Haben der Oberschiedsrichter oder die Turnierleitung Zweifel an der Identität eines Spielers, so sind sie berechtigt, die Vorlage eines Ausweispapiers oder die Aussage eines Zeugen zu verlangen.
- 9.3 Ein Doppel, das sich aus Spielern verschiedener Turnierklassen zusammensetzt, kann nur in der Turnierklasse des höher eingestuften Spielers starten. Für Mannschaften gilt dies analog für die Turnierklasse des am höchsten eingestuften gemeldeten Spielers.
Ein Doppel, das sich aus Spielern verschiedener Altersklassen zusammensetzt, kann bei der Jugend nur in der Klasse des älteren Spielers und bei den Senioren nur in der Altersklasse des jüngeren Spielers starten. Für Mannschaften gilt dies analog für den jeweils ältesten bzw. jüngsten gemeldeten Spieler der Mannschaft.
- 9.4 An einem Turniertag darf nur in einer Turnierklasse gespielt werden. Jugendlichen ist die Teilnahme in einer höheren Altersklasse, Senioren ist die Teilnahme in einer tieferen Altersklasse unter Beachtung von Satz 1 möglich.
- 9.5 Ein Spieler, der nach dem dritten Aufruf nicht unmittelbar spielbereit am Tisch erscheint, wird von der Turnierleitung aus der Konkurrenz gestrichen. Zwischen den einzelnen Aufrufen müssen mindestens zwei Minuten liegen. Bei Spielen nach Zeitplan gilt der im Zeitplan angegebene Spielbeginn als erster Aufruf.
- 9.6 Jeder Spieler ist verpflichtet, auf Anforderung der Turnierleitung oder des Oberschiedsrichters das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Weigerung kann der Spieler durch die Turnierleitung oder den Oberschiedsrichter von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen und bestraft werden.
- 9.7 Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers nach den Turnierlisten verfolgen können. Diese müssen laufend aktualisiert und für alle Teilnehmer sichtbar sein.
- 9.8 Weitere Turnierbestimmungen sind in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.
- 9.9 Bezirksoffene Turniere, die von den Vorgaben WO/AB C 9 abweichen, müssen vom Hauptausschuss Wettkampfsport genehmigt werden.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

1 Allgemeines

- 1.1 Bei Mannschaftskämpfen entscheidet in jedem Spiel der Gewinn von drei Sätzen.
- 1.2 Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von WO D 2 bis WO D 4 beschließen.

2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

- 2.1 Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B bezeichnet wird.
- 2.2 Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.
- 2.3 Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.
- 2.4 Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.
- 2.5 Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet.
- 2.6 Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.
- 2.7 Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Punkt.
- 2.8 Gibt eine Mannschaft einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig auf, so werden alle Spiele, Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Mannschaftskampfes gewertet. Kampflos verlorene Mannschaftskämpfe werden mit 2:0 Punkten, X:0 Spielpunkten und 3-mal X:0 Sätzen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei X der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.
- 2.9 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf, so werden alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels gewertet. Der nicht beendete Satz wird mit x:11 (x entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. x + 2 Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 gewertet. Ein kampflos abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz gewertet.
- 2.10 Bei TTR-relevanten Spielklassen und Konkurrenzen werden Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:
 - Einzel aus Mannschaftskämpfen zurückgezogener Mannschaften: werden berücksichtigt
 - Einzel aus Mannschaftskämpfen gestrichener Mannschaften: werden berücksichtigt
 - Einzel aus wegen Nichtantretens kampflos gewerteten Mannschaftskämpfen: werden nicht berücksichtigt
 - Einzel aus wegen Regelverstoßes umgewerteten Mannschaftskämpfen: werden wie gespielt berücksichtigt
 - Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) aufgegeben hat: werden berücksichtigt
 - Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) auf das Spiel verzichtet hat: werden berücksichtigt

- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich nicht benannt) nicht angetreten ist: werden nicht berücksichtigt
- Einzel, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind: werden wie gewertet berücksichtigt

2.1 Die in der Terminliste zuerst aufgeführte Mannschaft ist Mannschaft A. Bei Pokalspielen gilt WO D 8.3 bzw. D 9.

3 Einzelaufstellung

3.1 Die einzelnen Spieler müssen im Corbillon-Cup-System nicht nach Spielstärke aufgestellt werden. Das modifizierte Swaythling-Cup-System wird nach WO D 8 ausgetragen. In den übrigen Spielsystemen werden die Spieler nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt.

Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

3.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

4 Doppelaufstellung

4.1 In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim modifizierten Swaythling-Cup-System zu den höchstens fünf, beim Corbillon-Cup-System zu den höchstens vier Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.

4.2 Lediglich im Paarkreuz-System (WO D 6) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1–6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

4.3 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (WO D 6) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei.

4.4 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern beider Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (D 7.1, D 7.2) nicht beide Doppel gebildet werden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei.

4.5 Jeder Mannschaftsführer muss (außer im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden.

5 Spielsysteme

Bei Bundesveranstaltungen mit Mannschaftswettbewerben dürfen nur die unter WO D 6, D 7, D 8 und D 9 definierten Spielsysteme angewendet werden. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Spielsysteme definieren und anwenden.

5.1 In den Spielklassen des TTVWH werden folgende Spielsysteme gespielt:

- Damen: Werner-Scheffler-System
 Herren: Paarkreuz-System
 Jugend: Bundessystem
 Senioren: Bundessystem
 Modifiziertes Swaythling-Cup-System
 Corbillon-Cup-System

Für Wettbewerbe des TTVWH kann der Hauptausschuss Wettkampfsport weitere Spielsysteme beschließen, die dann auf den jeweiligen Wettbewerb beschränkt sind.

Für inoffizielle Wettbewerbe, im Jugendbereich, im Seniorenbereich sowie für die unterste Spielklasse bei den Damen und Herren kann der Bezirk Ausnahmen zulassen.

5.2 Die Mannschaftskämpfe werden an zwei oder drei Tischen ausgetragen. Bei Zweier- und Dreiermannschaften können die Spiele auch an einem Tisch ausgetragen werden. Die Zahl der Tische legt der Heimverein vor Spielbeginn fest und gibt dies dem Gastverein bei der Begrüßung bekannt. Dabei ist die Zahl der Tische im gesamten Mannschaftskampf beizubehalten.

5.3 Die Bezirke sind berechtigt, in den Spielklassen der Mädchen U18 sowie Jugend U15 und jünger weitere Spielsysteme zu spielen, sofern sich diese in der Online-Plattform des TTVWH abbilden lassen.

6 Sechser-Mannschaften**Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)**

| | | | | | | | |
|----|-----|---|-----|-----|-----|---|-----|
| 1. | DA1 | – | DB2 | 9. | A6 | – | B5 |
| 2. | DA2 | – | DB1 | 10. | A1 | – | B1 |
| 3. | DA3 | – | DB3 | 11. | A2 | – | B2 |
| 4. | A1 | – | B2 | 12. | A3 | – | B3 |
| 5. | A2 | – | B1 | 13. | A4 | – | B4 |
| 6. | A3 | – | B4 | 14. | A5 | – | B5 |
| 7. | A4 | – | B3 | 15. | A6 | – | B6 |
| 8. | A5 | – | B6 | 16. | DA1 | – | DB1 |

7 Vierer-Mannschaften**7.1 Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)**

| | | | | | | | |
|----|-----|---|-----|-----|----|---|----|
| 1. | DA1 | – | DB1 | 6. | A4 | – | B3 |
| 2. | DA2 | – | DB2 | 7. | A1 | – | B1 |
| 3. | A1 | – | B2 | 8. | A2 | – | B2 |
| 4. | A2 | – | B1 | 9. | A3 | – | B3 |
| 5. | A3 | – | B4 | 10. | A4 | – | B4 |

7.2 Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

| | | | | | | | |
|----|-----|---|-----|-----|----|---|----|
| 1. | DA1 | – | DB1 | 8. | A2 | – | B2 |
| 2. | DA2 | – | DB2 | 9. | A3 | – | B3 |
| 3. | A1 | – | B2 | 10. | A4 | – | B4 |
| 4. | A2 | – | B1 | 11. | A3 | – | B1 |
| 5. | A3 | – | B4 | 12. | A1 | – | B3 |
| 6. | A4 | – | B3 | 13. | A2 | – | B4 |
| 7. | A1 | – | B1 | 14. | A4 | – | B2 |

7 Weitere Spielsysteme im TTVWH

Dietze-Paarkreuz-System (4 Doppel, 8 Einzel)

| | | | | | | | |
|----|-----|---|-----|-----|-----|---|-----|
| 1. | DA1 | – | DB2 | 7. | A1 | – | B1 |
| 2. | DA2 | – | DB1 | 8. | A2 | – | B2 |
| 3. | A1 | – | B2 | 9. | A3 | – | B3 |
| 4. | A2 | – | B1 | 10. | A4 | – | B4 |
| 5. | A3 | – | B4 | 11. | DA2 | – | DB2 |
| 6. | A4 | – | B3 | 12. | DA1 | – | DB1 |

8 Dreier-Mannschaften

8.1 Modifiziertes Swaythling-Cup-System

| | | | | | | | |
|----|----|---|----|----|----|---|----|
| 1. | A1 | – | B2 | 5. | A1 | – | B1 |
| 2. | A2 | – | B1 | 6. | A3 | – | B2 |
| 3. | A3 | – | B3 | 7. | A2 | – | B3 |
| 4. | DA | – | DB | | | | |

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzelnen eingesetzt werden dürfen. Der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Das Doppelpaar braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

8.2 TTBL-Spielsystem

| | | | | | | | |
|----|----|---|----|----|----|---|----|
| 1. | A1 | – | B2 | 4. | A1 | – | B1 |
| 2. | A2 | – | B1 | 5. | A2 | – | B2 |
| 3. | A3 | – | B3 | | | | |

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nach dem zweiten Einzel des Mannschaftskampfes kann ein vierter Spieler den Spieler A1 oder A2 bzw. B1 oder B2 ersetzen. Ein solcher Tausch muss dem Oberschiedsrichter des Mannschaftskampfes vor Beginn des dritten Einzels des Mannschaftskampfes vom jeweiligen Mannschaftsführer mitgeteilt werden. Der Mannschaftskampf ist beendet, sobald eine Mannschaft drei Spiele gewonnen hat. Nach dem zweiten Spiel tritt eine Pause von 15 Minuten ein.

8.3 Für diese Spielsysteme gilt:

Bei offiziellen Veranstaltungen, die in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden, ist der Heimverein stets als Mannschaft A und der Gastverein stets als Mannschaft B zu bezeichnen.

Vor Beginn eines Mannschaftskampfes einer Veranstaltung, die nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen wird, wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet der Mannschaftskampf an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den o. a. Bestimmungen auf.

In Pokalspielen, bei denen diese Systeme angewendet werden, entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen.

8 Weitere Spielsysteme im TTVWH**Swaythling-Cup-System**

| | | | | | | | |
|----|---|---|---|----|---|---|---|
| 1. | A | – | X | 6. | C | – | Y |
| 2. | B | – | Y | 7. | B | – | Z |
| 3. | C | – | Z | 8. | C | – | X |
| 4. | B | – | X | 9. | A | – | Y |
| 5. | A | – | Z | | | | |

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Im Übrigen gilt WO D 8.3 entsprechend.

9 Zweier-Mannschaften**Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)**

| | | | | | | | |
|----|----|---|----|----|----|---|----|
| 1. | A1 | – | B1 | 4. | A1 | – | B2 |
| 2. | A2 | – | B2 | 5. | A2 | – | B1 |
| 3. | DA | – | DB | | | | |

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber das Doppelpaar erst nach den beiden Einzelspielen zu benennen.

10 Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften

- 10.1 In allen Spielklassen der Damen wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.
- 10.2 In allen Spielklassen der Herren wird mit Ausnahme der TTBL/2. Bundesliga mit Sechser-Mannschaften gespielt.
- 10.3 Abweichende Regelungen von 10.1 und 10.2 dürfen Mitgliedsverbände für die „untersten Spielklassen“ (gemäß WO A 1) beschließen.
- 10.4 Auf Verbandsebene wird im Jugendbereich mit Vierer-Mannschaften, im Seniorenbereich mit Zweier-, Dreier- oder Vierer-Mannschaften gespielt. Die Bezirke können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

11 Vereinsmannschaften

- 11.1 Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen.
- 11.2 Abweichend von 11.1 dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in den „untersten Spielklassen“ (gemäß WO A 1) Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden „Spielgemeinschaften“ genannt. Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) zulassen.
- 11.3 Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene des DTTB nicht teilnehmen.

12 Vereinsübergreifende Mannschaften

Vereinsübergreifende Mannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch WO A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für offene Turniere für Zweiermannschaften gebildet. Der Unterschied zu Auswahlmannschaften besteht darin, dass die Spieler einer vereinsübergreifenden Mannschaft nicht für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten, sondern für die Kombination ihrer Vereine.

13 Auswahlmannschaften

Auswahlmannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch WO A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für Einladungsturniere oder Freundschaftsspiele gebildet. Der Unterschied zu vereinsübergreifenden Mannschaften besteht darin, dass die Spieler einer Auswahlmannschaft nicht für die Kombination ihrer Vereine, sondern für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten.

14 Ergebnis-Meldung

14.1 Im Spielbetrieb der obersten vier Ligen ist der Heimverein verpflichtet, den Spielbericht (Mannschaftsergebnis, Einzelergebnisse, Spielende sowie Anzahl der Zuschauer) termingerecht, das heißt bis 60 Minuten nach Spielende, in die vom DTTB genutzte Onlineplattform einzugeben. Der vom Heimverein in der Onlineplattform erfasste Spielbericht ist vom Gastverein zu prüfen. Bei Abweichungen vom Original-Spielbericht ist Beschwerde zulässig, die innerhalb von 7 Tagen beim Spielleiter einzureichen ist.

14.2 Die Strukturen und Ergebnisse des Mannschaftsspielbetriebs aller Mitgliedsverbände sind – beginnend mit der Spielzeit 2013/14 – mitsamt des kompletten Spielklassenaufbaus, aller Gruppeneinteilungen, aller Mannschaftsmeldungen, aller Spielpläne und aller Ergebnisse aller Mannschaftswettkämpfe einschließlich aller dazugehörenden Spiele durch den Mitgliedsverband entweder auf eigene Kosten permanent zeitnah in der vom DTTB genutzten Onlineplattform zu verwalten oder kostenlos einmal jährlich bis spätestens einen Monat nach Beendigung einer Spielzeit (31.7.) dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in die vom DTTB genutzte Onlineplattform verantwortlich ist.

14.3 Die Mitgliedsverbände erhalten die Möglichkeit, die oben genannten Strukturen und Ergebnisse ihres Mannschaftsspielbetriebs rückwirkend auch für die Spielzeiten 2006/07 bis 2012/13 dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten - gesammelt pro Mitgliedsverband – bis zum 31.07.2014 zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in die vom DTTB genutzte Onlineplattform verantwortlich ist.

WO D 14 gilt für den Mannschaftsspielbetrieb im TTVWH entsprechend. Dabei ist das Mannschaftsergebnis bei Samstagsspielen bis Sonntag 10:00 Uhr und bei Sonntagsspielen spätestens 2 Stunden nach Spielende einzugeben. Die Einzelergebnisse sind in beiden Fällen bis Montag 24:00 Uhr einzugeben. Bei Wochentagsspielen (Montag bis Freitag) sind Mannschafts- und Einzelergebnisse bis 24:00 Uhr des auf den Spielbeginn folgenden Tages einzugeben.

Sämtliche Einträge des Spielberichts sind vollständig und wahrheitsgemäß in die Online-Plattform zu übertragen. Fehlerhafte oder unvollständige Einträge werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Vorsätzlich falsche Eintragungen sind einer Manipulation des Spielberichts gleichgestellt. Die Gastmannschaft ist hier haftbar, sofern sie nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ende des Mannschaftskampfes die fehlerhaften Eintragungen dem Klassenleiter meldet.

15 Mannschaftsmeldung

Sofern der DTTB oder ein Mitgliedsverband für seinen Mannschaftsspielbetrieb beschlossen hat, dass dieser TTR-bezogen durchgeführt wird, gilt für die Mannschaftsmeldung:

15.1 Spielstärke-Reihenfolge

In der Mannschaftsmeldung eines Vereins sind alle Spieler aller Mannschaften der jeweiligen Altersklasse grundsätzlich entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft – Ausnahmen: 15.3 und verbandsindividuelle Regelungen für Nachwuchsspieler) aufzuführen. Dabei darf mit geringen Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Toleranzen können mannschaftsintern geringer als mannschaftsübergreifend sein.

Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt. Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde werden die Q-TTR-Werte vom 11.5. und für die der Rückrunde die Q-TTR-Werte vom 11.12. verwendet. Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen fest.

15.2 Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 50 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 50 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß Ziffer 15.3 zu behandeln ist. Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 35 TTR-Punkte kleiner ist. Dabei ist jeweils die Mannschaftszugehörigkeit zu Beginn der Halbserie ausschlaggebend.

15.3 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur

- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit, oder
- zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke oder zur Wiederherstellung der Sollstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten, oder
- nach weiteren Regelungen, die der DTTB oder ein Mitgliedsverband in eigener Zuständigkeit erlässt,

auf Wunsch des Vereins in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Diese Spieler erhalten von der zuständigen Stelle einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in einer oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Ein Aufrücken solcher Spieler während einer Halbserie oder zum Beginn der Rückrunde ist nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung der offiziellen Online-Plattform dokumentiert.

Die Dauer des Sperrvermerks reicht bis zum Ende der Spielzeit, sofern der DTTB oder ein Mitgliedsverband für seinen Mannschaftsspielbetrieb keine anderslautenden Regelungen beschlossen hat.

E Schüler / Jugendliche

1 Vereinszugehörigkeit

Ein Schüler/Jugendlicher kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten oder den Verein wechseln.

2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in den Schüler- und Jugendklassen müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

2 Jugendliche, die an Wettkämpfen der Damen und Herren teilnehmen, sind den Erwachsenen gleichgestellt.

3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenen-spielbetrieb

3.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen an offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO A 11) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;
- b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-spielbetrieb durch die zuständige Instanz des Mitgliedsverbands;
- c) Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Voraussetzungen (z. B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

3.2 Schüler/Jugendliche mit der Spielberechtigung für den Erwachsenen-spielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Schüler-/Jugendklasse.

3.3 Abweichende Regelungen von E 3.2 dürfen Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Jugend und Schüler für ihre Spielklassen beschließen.

3.4 Die Spielberechtigung für den Erwachsenen-spielbetrieb kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

3.5 Freigabe für den Mannschaftssport

Für den Bereich des TTVWH gelten nach WO E 3.3 abweichende Regelungen.

3.5.1 Allgemein

Wird einem Jugendlichen eine Freigabe als Stammspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft (Spielberechtigung für den Erwachsenen-spielbetrieb) erteilt, so verliert er für die Zeit der Freigabe das Recht auf Teilnahme an Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften der Jugendmannschaften seines Vereins.

Bei Baden-Württembergischen und Deutschen Mannschaftsmeisterschaften können Jugendliche mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-spielbetrieb eingesetzt werden.

3.5.2 Freigabearten und Freigabedauer

Mit einer Freigabe erhalten die Jugendlichen für die folgende Spielzeit oder die folgende Rückrunde die Genehmigung zur Teilnahme am Mannschafts- und/oder Einzelsport der Damen und Herren.

3.5.3 Freigabevoraussetzungen des Spielers

Für die Freigabe müssen die Jugendlichen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- die Jugendlichen müssen einem der letzten beiden Jugendjahre angehören,

- U15-Spieler müssen in der abgelaufenen Saison in der Punktwertung des TTVWH geführt werden,
- Jugendliche müssen in einer Schwerpunkt-Ranglistenauspielung der U18 Platz 1–8 belegt haben,
- spielstarke Jugendliche, die von einem anderen Mitgliedsverband des DTTB oder einem ausländischen Mitgliedsverband der ITTF zu einem Verein im TTVWH wechseln, können auf Antrag die Freigabe erhalten.

3.5.4 *Freigabevoraussetzung des Vereins*

Der Verein, der eine oder mehrere Jugendfreigaben beantragt, muss mit mindestens zwei Mannschaften ohne Unterbrechung am regulären Jugendmannschaftsspielbetrieb in der letzten Spielzeit teilgenommen haben.

Nicht dazu zählen „außer Konkurrenz“ startende Mannschaften und Mannschaften in sog. „Hobbyspielrunden“.

Neue Vereine oder Abteilungen, die nach WO/AB G 1.4 als Nachfolger von anderen Vereinen oder Abteilungen entstanden sind, übernehmen die bisherigen Ansprüche. Trifft dies nicht zu, so müssen diese Bedingungen in der ersten gesamten Spielzeit erfüllt werden.

3.5.5 *Aufhebung*

Die Freigabe wird aufgehoben

- bei einem Vereinswechsel zur Rückrunde. Die Freigabe muss erneut beantragt werden.
- wenn begründete Zweifel bestehen, dass der Verein seinen jugendpflegerischen Aufgaben nachkommt.

3.5.6 *Verfahrensvorschriften*

Der vollständig ausgefüllte Antrag muss vom Antrag stellenden Verein bis zum 1. Juli bzw. 1. Januar bei der Geschäftsstelle des TTVWH eingereicht werden (Poststempel). Es ist das Formblatt TTVWH „Jugendfreigabe“ bzw. das elektronische Formular zu verwenden.

Der Ressortleiter Jugendsport prüft den Antrag auf Einhaltung der Freigabevoraussetzungen und vollzieht die Genehmigung schriftlich auf dem Antragsformular und in click-TT für die Nachvollziehbarkeit aller Vereine und Spielklassenleiter. Der Ressortleiter Jugendsport informiert alle Bezirke mit einer vollständigen Übersicht, welche alle zugehörigen Jugendfreigaben beinhaltet.

Die Freigabe wird durch den Ressortleiter Jugendsport oder den Fachausschuss Jugendsport erteilt und/oder aufgehoben. Die Genehmigung zur Vorrunde hat bis zum 1. August, die Genehmigung zur Rückrunde bis zum 10. Januar zu erfolgen.

Der Verein erhält die Freigabebestätigung durch die Geschäftsstelle des TTVWH.

Eine weitere Kopie der Freigabebestätigung verbleibt bei der Geschäftsstelle des TTVWH.

3.6 **Freigabe für den Einzelsport**

Für den Bereich des TTVWH gelten nach WO E 3.3 abweichende Regelungen.

3.6.1 *Allgemein*

Jugendliche mit dem Status einer Freigabe für den Mannschaftssport (SBE) oder dem Status als Jugendersatzspieler (JES) können an Einzelmeisterschaften, Ranglistenturnieren und anderen Turnieren der Damen/Herren und der Jugend teilnehmen.

Für die Bezirksmeisterschaften der Damen und Herren können die Bezirke zusätzliche Regelungen treffen.

3.6.2 *Verfahrensvorschriften*

Die Jugendfreigabe für den Mannschaftssport gilt auch für den Einzelsport.

Jugendliche mit dem Status als Jugendersatzspieler „JES“ erhalten ohne Antrag die Freigabe für den Einzelsport. Eine Kopie der Mannschaftsaufstellung ist bei den jeweiligen Veranstaltungen vorzulegen.

Für die anderen Jugendlichen hat der Verein einen formlosen Antrag an den Bezirk zu stellen.

4 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenen Spielbetrieb

4.1 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 bis einschließlich zur Verbandsebene eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler (nicht als Stammspieler) in einer Herren- oder Damenmannschaft in eigener Zuständigkeit regeln.

4.2 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 und für nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen in einer Herren- oder Damen-Turnierklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

4 Ersatzgestellung von Jugendlichen

Für den Bereich des TTVWH gilt folgende Regelung:

Die Ersatzgestellung von Jugendlichen in Damen- bzw. Herrenmannschaften ist ohne formelles Antragsverfahren möglich.

Die Bestimmungen gem. WO/AB G 8.3 sind zu beachten.

5 Regelung für Auswahlspiele

Schüler/Jugendliche können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse auch ohne Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen Spielbetrieb berufen werden.

F Werbebestimmungen bei Bundesveranstaltungen

1 Geltungsbereich / Allgemeines

- 1.1 Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.5 der Internationalen Tischtennis-Regeln B) ohne Einschränkungen.
- 1.2 Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.
- 1.3 Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzligen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von 64 cm² getragen werden.

2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

2.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Schüler- und Jugendspielbetrieb nicht erlaubt.

2.2 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in nicht mehr als acht Flächen aufgeteilt) freigegeben.

2.3 Rückseite Hemd

2.3.1 Allgemeines

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf, gleich ob der Städtename ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist; oder
- des Namens des Vereins; oder
- des Namens des Verbandes; und/oder
- des Namens des Spielers

freigegeben. Die Fläche mit dem Namen des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf 200 cm² beschränkt.

2.3.2 *Sonderregelungen in den Bundesligen*

Im Spielbetrieb der BL gelten mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) die unter 2.3.1 aufgeführten Bestimmungen für den Namenszug des Spielers anstelle der Rückennummer.

2.4 **Shorts/Röckchen**

Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen vorne und/oder an den Seiten freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

2.5 **Herstellerzeichen**

Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.

2.6 **Wappen**

Außer der nach WO F 2.1 – F 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insgesamt nur ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes tragen.

2.7 **Farbgebung**

Die Farbe der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

2.8 **Trainingsanzüge**

Die Beschränkungen nach WO F 2.1 – F 2.7 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

2.9 **Schiedsrichterkleidung**

Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht gestattet, über Ausnahmen im Rahmen der Int. TT-Regeln B 2.5.12 entscheidet das Ressort Schiedsrichter.

2.10 **Definitionen**

2.10.1 Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.

2.10.2 Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann.

2.10.3 Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines/Verbandes gezogen werden kann. Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2.10.4 Als Vereins-/Verbands- und Spielername gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

2.10.5 Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses aufgeflochte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht, gezogen werden kann.

2.11 Genehmigung

2.11.1 Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über einen solchen Antrag auf Erteilung der Genehmigung entscheidet mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (DTTL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr.

Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen. Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 57.1 der Satzung, gegen den ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.

2.11.2 Vorlagepflicht

Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsaufstellungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

3.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet.

3.2 Tische

An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden darf. Diese Werbung muss jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, darf nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von je 60 cm nicht überschreiten.

Jede andere Werbung ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO A 6.3 (Satz 1) beliebig.

3.3 Netzgarnituren

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante aufgebracht werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe WO A 6.3.).

3.4 Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein. Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

3.5 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.6 Handtuchbehälter

Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.7 Ballboxen

Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.8 Umrandungen

Je Seite eines Umrandungselements ist eine Werbung zulässig. Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist.

Die Werbung auf den Innenseiten der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung dieser Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder in Schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch orange sein darf.

Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandungen darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.

3.9 Boden

Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt der in den Punkten WO F 3.6 und F 3.7 genannte Grundsatz (siehe auch WO A 6.3). Die Grund- und Werbefarben sind mit Ausnahme von Weiß und Orange beliebig. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet. Sie dürfen nicht weniger als 1 m, die an den Schmalseiten jedoch höchstens 2 m von der Umrandung entfernt sein.

Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens oder in schwarz zu halten. Lose Zusatzböden, wie z. B. Auslegware, dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm² tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder schwarz gehalten. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

3.10 Namensschilder

Auf Namensschildern ist die Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung des in den Punkten WO F 3.6 und F 3.7 genannten Grundsatzes beliebig.

3.11 Tischnummern

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50 % der Gesamtfläche gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO A 6.3 beliebig.

3.12 Umfeld der Spielbox

3.12.1 Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.

3.12.2 Für die Schiedsrichtertische gilt die Regelung zu WO F 3.4, für die Zählgeräte und die Spielergebnisanzeigen die zu WO F 3.5, für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu WO F 3.8 entsprechend. Die Werbung an der Hallenwand (WO F 3.12.1) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte. Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.

3.12.3 Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.

3.13 Definitionen

3.13.1 Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten WO F 2.10.1 und WO F 2.10.2.

3.13.2 Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

3.13.3 Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

G Weitere Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe des TTVWH

1 Spielklasseneinteilung

1.1 Für die Einteilung der Spielklassen auf Verbandsebene ist der Fachausschuss Erwachsenen- bzw. Jugendsport, für die Einteilung der Spielklassen auf Bezirksebene ist der Bezirk zuständig.

Der Beauftragte Mannschaftssport und der Ressortleiter Jugendsport auf Verbandsebene sowie die Ressortleiter Mannschaftssport der Bezirke und die Bezirksjugendvorsitzenden haben das Vorschlagsrecht.

1.2 Eine Mannschaft, die erstmals an den Mannschaftsrunden teilnimmt, wird in die unterste Spielklasse eingestuft. Ausnahmen sind nur auf Bezirksebene für die Jugend- und Seniorenspielklassen möglich.

1.3 In allen Spielklassen des TTVWH sind mehrere Mannschaften eines Vereins spielberechtigt.

1.4 Ein Verein darf zu Beginn einer Spielzeit die bisher von den Mannschaften eines anderen Vereins besetzten Spielklassen übernehmen, falls

- a) mindestens 75 % der in allen zuletzt gültigen Mannschaftsmeldungen genannten Spieler eines anderen Vereins zum 01.07. der Spielzeit ihre Spielberechtigung zu diesem Verein wechseln, sofern der bisherige Verein diese Spielklassen nicht besetzt,
- b) die beteiligten Vereine bis zum Termin zur Abgabe der Mannschaftsmeldungen rechtskräftig verschmelzen, oder
- c) ein Verein sich aufspaltet, sofern eine entsprechende Regelung zur Übernahme der Spielklassen im Spaltungsvertrag getroffen wurde, und der neue Verein Mitglied im TTVWH wird.

Erlangt ein Beschluss zur Verschmelzung erst nach dem Termin zur Abgabe der Mannschaftsmeldungen Rechtskraft, so werden die verschmelzenden Vereine hinsichtlich der Durchführung des Mannschaftsspielbetriebs einschließlich aller damit zusammenhängenden Regelungen bis zum Abschluss der Spielrunde (einschließlich Entscheidungsspielen) als voneinander unabhängige Vereine angesehen. 2Zusammensetzung der Verbandsspielklassen

2 Zusammensetzung der Verbandsspielklassen

2.1 Innerhalb der Verbandsspielklassen erfolgt die Spielklasseneinteilung durch die direkte regionale Zuordnung. Ausnahmen sind nicht möglich.

2.2 Die in WO/AB A 9.2.2 festgelegten Spielklassen des Verbandes sind wie folgt gegliedert:

| Verbandsliga* | Verbandsklasse | Landesliga ** | Bezirksliga *** | Bezirke |
|----------------------------|----------------|---------------|-----------------|-----------------------|
| Gesamtes Verbandsgebiet | Nord | Gr. 1 | Gr. 1 | Heilbronn/Hohenlohe |
| | | | Gr. 2 | Ludwigsburg |
| | | Gr. 2 | Gr. 3 | Stuttgart/Rems |
| | | | Gr. 4 | Esslingen/Staufen |
| | Süd | Gr. 3 | Gr. 5 | Alb/Oberer Neckar |
| | | | Gr. 6 | Böblingen/Schwarzwald |
| | | Gr. 4 | Gr. 7 | Ulm/Ostalb |
| | | | Gr. 8 | Allgäu-Bodensee/Donau |

* nur Damen/Herren, ** nicht Jungen U18, *** nicht Mädchen U18.

Die Einteilung der Landesligen Gr. 1 bis 4 entspricht dabei den Schwerpunkten I bis IV.

- 2.3 Die Sollstärke jeder Gruppe der Verbandsspielklassen beträgt jeweils 10 Mannschaften, im Damenbereich – außer in der Verbandsliga – jeweils 8 Mannschaften. Die Sollstärke darf nur überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden Mannschaften sowie alle Ab- und Aufsteiger und ggf. aufgrund der Auffüllregelung startberechtigten Mannschaften aufgenommen werden können. Ist aus terminlichen Gründen die Ansetzung von Entscheidungsspielen nicht mehr möglich, so beschließt der Fachausschuss Erwachsenen- bzw. Jugendsport über eine Abweichung von diesen Sollstärken.

3 Meisterschaft, Auf- und Abstieg

- 3.1 Auf- und Abstieg sind vor Beginn der Spielzeit je nach Zuständigkeit durch den Fachausschuss Erwachsenen- bzw. Jugendsport des Verbandes bzw. die zuständigen Bezirksorgane bindend zu regeln und den Vereinen in Textform mitzuteilen.

- 3.2 Grundsätzlich steigen nach jeder Spielzeit in jeder Gruppe einer Spielklasse die Meister (Erstplatzierten) in die nächsthöhere Spielklasse auf und die beiden letztplatzierten Mannschaften in die nächstniedrigere Spielklasse ab. Die zuständigen Organe können abweichende Regelungen von Satz 1 treffen, wenn die Zahl der Gruppen eine Spielklasse mit der Zahl der Gruppen in der darunterliegenden Spielklasse übereinstimmt oder einer Gruppe einer Spielklasse eindeutig eine Gruppe einer unteren Spielklasse zugeordnet ist. Play-Off-Runden sind grundsätzlich nicht zulässig.

- 3.3 Für den Auf- und Abstieg in den Verbandsspielklassen gilt:

3.3.1 Jugend

Die erst- und zweitplatzierte Mannschaft jeder Gruppe der Landesliga Mädchen U18 steigt in die Verbandsklasse auf. In die Landesliga Mädchen U18 steigen aus dem Bezirk Ludwigsburg zwei Mannschaften und aus jedem anderen Bezirk eine Mannschaft auf.

Die erst- und zweitplatzierte Mannschaft der Bezirksklasse Jungen U18 jedes Bezirks steigt in die Bezirksliga auf.

Aus den Verbandsspielklassen steigen die vier letztplatzierten Mannschaften in die nächsttiefere Spielklasse ab.

3.3.2 Erwachsene

Die Zahl der Auf- und Absteiger folgt aus G 3.2. In Spielklassen, deren Sollstärke 10 Mannschaften beträgt, finden nach der Rückrunde Relegationsspiele zwischen dem schlechtestplatzierten Nichtabsteiger jeder Gruppe und den Tabellenzweiten der regional zugeordneten Gruppen der nächstunteren Spielklasse statt. Die qualifizierten Mannschaften sind zur Teilnahme an den Relegationsspielen verpflichtet, sofern sie nicht bis zum letzten Spieltag der Rückrunde gegenüber dem Beauftragten Mannschaftssport ihren Verzicht auf die Teilnahme erklären.

Die Relegationsspiele werden im System „Jeder gegen Jeden“ an einem Tag ausgetragen. Die Organisation der Relegationsspiele und die Festlegung der Austragungsorte obliegt dem Fachausschuss Erwachsenensport.

- 3.4 Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den ihr zustehenden Aufstieg, so wird sie – bei direkter regionaler Zuordnung – nacheinander durch eine der beiden in der Tabelle nächstplatzierten Mannschaften ersetzt. Dies gilt nicht bei einem Verzicht auf die Teilnahme an Entscheidungsspielen.

- 3.5 Sind durch Spielklassenaufteilung mehrere gleichberechtigte Aufstiegsanwärter vorhanden, gilt folgende Regelung:

- bei zwei untergeordneten Spielklassen/-gruppen steigen beide Aufstiegsanwärter auf,
- bei mehr als zwei Aufstiegsanwärtern sind Entscheidungsspiele anzusetzen, ggf. ist ein Entscheidungsturnier auszutragen.

- verzichtet einer der möglichen zusätzlichen Aufstiegsanwärter, so wird er nicht durch die nächstplatzierte Mannschaft ersetzt.

3.6 Ist die Zahl der Mannschaften in einer Gruppe einer Spielklasse höher als die Sollstärke, erhöht sich am Ende der Spielzeit die Zahl der Absteiger um eine Mannschaft.

3.7 Sofern eine Gruppe nach Durchführung von

1. Abstieg,
2. Aufstieg (ggf. einschließlich Relegationsaufstieg),
3. Einreihen von Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben,
4. Ausscheiden von Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in der Spielklasse verzichtet haben (Spielklassenverzicht oder Abmeldung),
5. Auffüllen der darüber liegenden Gruppen

noch nicht die Sollstärke erreicht hat, werden zur Auffüllung der Spielklasse die Mannschaften in folgender Reihenfolge herangezogen:

1. bester Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe,
2. die jeweils bestplatzierten Mannschaften jeder Gruppe der untergeordneten Liga, deren Tabellenplatz nicht zum Aufstieg berechtigt; bei zwei untergeordneten Gruppen werden beide Mannschaften herangezogen, bei mehr als zwei untergeordneten Gruppen rücken die Mannschaften einzeln entsprechend der durch ein Entscheidungsturnier bestimmten Reihenfolge nach,
3. nächstbester Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe,
4. die jeweils nächstplatzierte Mannschaft jeder untergeordneten Liga analog zu 2,
5. weitere Mannschaften gemäß der unter 3. und 4. festgelegten Reihenfolge.

Das Verfahren bricht ab, sobald die Gruppe nach einem dieser Schritte die Sollstärke erreicht oder überschritten hat. Wurden Entscheidungsspiele, die zur Bestimmung der Auffüllreihenfolge vorgesehen sind, bereits im Rahmen von Relegations- oder Aufstiegsspielen durchgeführt, so gelten die darin erspielten Ergebnisse als Ergebnis des betreffenden Entscheidungsspiels. Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an Relegationsspielen, so wird sie bei der Auffüllung der Spielklassen nicht berücksichtigt. Eine Auffüllung der Spielklassen nach der Klasseneinteilung ist nicht mehr möglich.

3.8 Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspiele gelten als Fortsetzung der Halbserie, an die sie sich anschließen. Neuzugänge der Vereine können nur dann eingesetzt werden, wenn sie für mindestens drei Spiele in der entsprechenden Halbserie spielberechtigt waren.

4 Spielklassenverzicht, Abmeldung, Zurückziehung, Streichung

4.1 Ein Spielklassenverzicht liegt vor, wenn ein Verein für seine Mannschaft bis zum im Rahmenterminplan ausgewiesenen Termin für die folgende Spielzeit auf die Zugehörigkeit zu derjenigen Spielklasse, für die sie sich sportlich qualifiziert hat, verzichtet und eine Teilnahmezusage für eine tiefere Spielklasse abgegeben hat.

Im Falle eines Spielklassenverzichts wird die Mannschaft für die folgende Spielzeit in die erwünschte tiefere Spielklasse eingegliedert.

4.2 Eine Abmeldung liegt vor, wenn ein Verein seine Mannschaft bis zum im Rahmenterminplan ausgewiesenen Termin für die folgende Spielzeit nicht erneut meldet oder für eine gemeldete Mannschaft keine Mannschaftsmeldung (Aufstellung) einreicht. Diese Mannschaften werden bei der Spielklasseneinteilung nicht berücksichtigt.

4.3 Eine Zurückziehung liegt vor, wenn eine Mannschaft in der Zeit nach dem im Rahmenterminplan ausgewiesenen Termin für die Mannschaftsmeldung (Aufstellung) und vor ihrem letzten Meisterschaftsspiel der Rückrunde für die jeweilige Spielzeit die Nichtteilnahme am weiteren Spielbetrieb derjenigen Gruppe, in die sie eingeteilt worden ist, erklärt.

- 4.4 Eine Mannschaft wird aus der betreffenden Spielklasse gestrichen, wenn während der Spielzeit wegen Nichtantretens oder Sperre insgesamt dreimal ein Mannschaftskampf kampflos gegen sie gewertet wird. Von einer nicht gesperrten Mannschaft gespielte, aber später kampflos gewertete Mannschaftskämpfe werden nicht mitgezählt.
- 4.5 Eine Mannschaft, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst, kann vom Spielklassenleiter aus der Spielklasse gestrichen werden.
- 4.6 Alle von einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für die zurückgezogene Mannschaft noch für deren Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der zurückgezogenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich der Stammspielerregelung, der Zahl der Einsätze jedes Spielers und der Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.
- 4.7 Zurückgezogene und gestrichene Mannschaften werden am Ende der Tabelle geführt und steigen nach Abschluss der Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse ab. Die Möglichkeit eines Spielklassenverzichts zur nachfolgenden Spielzeit bleibt hiervon unberührt. Abmeldung nach dem Termin zur Spielklassenmeldung, Zurückziehung und Streichung ziehen eine Strafe gemäß den Strafbestimmungen des TTVWH nach sich.

5 Tabellen

Zur Ermittlung der Reihenfolge in der Tabelle werden die Ergebnisse aller ausgetragenen Spiele berücksichtigt. Hierzu zählen auch kampflos oder durch Entscheidungen von Rechtsinstanzen gewertete Spiele.

Die Reihenfolge der Mannschaften in den Tabellen ergibt sich durch die größere Anzahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Bei Punktgleichheit entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen (ggf. Sätzen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen.

Ist hierdurch die Reihenfolge zwischen zwei oder mehreren Mannschaften nicht eindeutig festgelegt, so entscheidet der direkte Vergleich (Punkt-, Spiel-, Satz- und Balldifferenz) aus der Addition der Vor- und Rückrundenspiele zwischen den betroffenen Mannschaften. Sind auch diese ausgeglichen, entscheidet das Los.

Diese Wertungsreihenfolge ist auch bei Relegations-, Entscheidungsspielen und Aufstiegsturnieren anzuwenden.

6 Mannschaftsmeldung

- 6.1 Der Begriff „Mannschaftsmeldung“ bezeichnet die Gesamtmenge aller Spieler eines Vereins, die in einer Altersklasse einsatzberechtigt sind. Die „Mannschaftsaufstellung“ bezeichnet dagegen die Teilmenge dieser Spieler, die in einem einzelnen Mannschaftskampf im Einzel und/oder Doppel zum Einsatz kommen.
- 6.2 Die Mannschaftsmeldung ist, getrennt nach Altersklassen und Geschlecht, zu jeder Halbserie von jedem Verein über die Online-Plattform des TTVWH einzureichen. Die Mannschaftsmeldung zur Vorrunde ist bis zum 1. Juli, die zur Rückrunde bis zum 22. Dezember der jeweiligen Spielzeit einzureichen. Für jede Mannschaft ist ein verantwortlicher Mannschaftskontakt mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen.
- 6.3 In jeder Mannschaftsmeldung nach WO/AB G 6.2 sind alle spielberechtigten Spieler, die in den betreffenden Mannschaften eingesetzt werden sollen, gemäß ihrer Spielstärkereihenfolge aufzuführen. Für die Spielstärke-Reihenfolge und die zulässigen Toleranzen gelten die Regelungen der WO D 15 zum TTR-Wert. Kein Spieler darf gleichzeitig in mehreren Mannschaften derselben Altersklasse gemeldet werden.

G Weitere Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe des TTVWH

- 6.4 Neu für den Verein spielberechtigte Spieler müssen entsprechend ihrer Spielstärke eingereiht werden. Die zuständige Stelle entscheidet unverzüglich über die Einstufung der Spieler.
- 6.5 Abweichend von WO D 15.2 darf in den Altersklassen der Jugend kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 100 TTR-Punkte kleiner ist.
- 6.6 Folgende Nachwuchsspieler können abweichend von WO D 15.3 aufgestellt werden:
- Jugendersatzspieler („JES“)
 - Spieler mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb („SBE“) im ersten Spieljahr ihres Einsatzes
 - Spieler, die altersbedingt ohne Jugendfreigabe in der vorangegangenen Saison zu den Aktiven wechseln.

Über die Reihenfolge der Aufstellung entscheidet das zuständige Gremium.

- 6.7 Spieler der Jugend U15 können entweder in Mannschaften der Jugend U18 oder der Jugend U15 gemeldet werden. Die Wahlmöglichkeit besteht jeweils für die Vor- und Rückrunde separat.

Bei Württembergischen, Baden-Württembergischen und Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Jugend U15 können auch Jugend U15-Spieler eingesetzt werden, die im Meisterschaftsspielbetrieb in Jugend U18-Mannschaften gemeldet sind. Ein Spieler kann bei einer Meisterschaft allerdings nur in einer Mannschaft mitwirken.

- 6.8 Die eingereichte Mannschaftsmeldung ist durch die zuständigen Spielklassenleiter zu prüfen. Entspricht sie nicht den Bestimmungen der WO bzw. der WO/AB, nimmt der Spielklassenleiter die notwendigen Korrekturen vor. Besteht Unstimmigkeit zwischen den Spielklassenleitern über die Einstufung eines Spielers ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert, entscheidet die der Spielklasse der höchsten betroffenen Mannschaft übergeordnete Stelle über die Einstufung. Anschließend genehmigt der Spielklassenleiter die den Bestimmungen entsprechende Mannschaftsmeldung in der Online-Plattform des TTVWH.

- 6.9 Proteste gegen genehmigte Mannschaftsmeldungen sind nur innerhalb von 7 Tagen (Poststempel) nach dem im Rahmenterminplan genannten Veröffentlichungstermin der Mannschaftsmeldung bei der für die betreffende Spielklasse übergeordneten Stelle möglich. Dies ist für die

- Bezirksspielklassen: der Ressortleiter Mannschaftssport (Bezirk)/der Bezirksjugendvorsitzende
- Bezirks- und Landesliga: der zuständige Schwerpunktleiter Aktive/Jugend
- Verbandsklasse und Verbandsliga: der Beauftragte Mannschaftssport (Aktive/Jugend TTVWH)

Gegen deren Entscheidung über die Spielstärkereihenfolge gibt es kein Rechtsmittel.

Bei Änderungen der Mannschaftsmeldung während der Runde ist ein Protest nur innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der geänderten, genehmigten Mannschaftsmeldung möglich.

- 6.10 Die genehmigte Mannschaftsmeldung ist Grundlage für den Spielbetrieb. Für jeden Mannschaftskampf ist die zu Beginn des Mannschaftskampfes gültige Mannschaftsmeldung verbindlich.

- 6.11 Nach dem Stichtag zur Mannschaftsmeldung kann die Mannschaftsmeldung auf Wunsch des Vereins lediglich um weitere Spieler ergänzt werden, die eine gültige Spielberechtigung für den Verein besitzen. Andere Änderungen sind nur möglich, wenn Bestimmungen der WO/AB dies ausdrücklich erlauben. Über die geänderte Mannschaftsmeldung hat die zuständige Stelle unverzüglich zu entscheiden.

- 6.12 Nachmeldungen von Spielern mit einer für den betreffenden Verein gültigen Spielberechtigung sind jederzeit möglich. Ein nachgemeldeter Spieler erlangt seine Einsatzberechtigung 5 Tage nach der Nachmeldung beim zuständigen Spielklassenleiter.
- 6.13 Erhöht sich durch Nachmeldungen die Zahl der Stammspieler in einer Mannschaft über die Sollstärke, können die überzähligen Stammspieler in die nächsttiefere Mannschaft eingereiht werden. Die Gesamtreihenfolge der Mannschaftsmeldung darf dabei nicht verändert werden, außer eine Umstellung ist notwendig zur Einhaltung der Toleranzen gemäß WO D 15.2. In diesem Fall nimmt der Spielklassenleiter die Umstellung vor.
- 6.14 Erhält ein Spielklassenleiter verbindlich Kenntnis davon, dass die Angaben in der genehmigten Mannschaftsmeldung nicht den tatsächlichen Begebenheiten entsprechend, so korrigiert er die genehmigte Mannschaftsmeldung und informiert den Mannschafts- und den Vereinskontakt hierüber. Die Änderung wird zu dem auf die Benachrichtigung folgenden Kalendertag wirksam. Mögliche andere Folgen bzw. Sanktionen der inkorrekten Angaben bleiben hiervon unberührt.
- 6.15 Für die Dauer einer Sperre oder eines Entzugs der Spielberechtigung ist ein Spieler vom Spielklassenleiter von der Mannschaftsmeldung zu löschen. Sofern der Spieler in einer Halbserie bereits in der Mannschaftsmeldung enthalten war, kann er nach Ablauf der Sperre bzw. Wiedererteilung der Spielberechtigung nur hinter allen bislang vor ihm eingereihten Spieler und vor allen bislang hinter ihm eingereihten Spielern gemeldet werden. In einer auf den Beginn der Sperre bzw. des Entzugs der Spielberechtigung nachfolgenden Halbserie kann der Spieler unter Beachtung der Spielstärkereihenfolge eingereiht werden.

7 Stamm- und Reservespieler

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Alle Spieler einer Mannschaft, die laut Mannschaftsmeldung diese Mannschaft bilden und zu keiner oberen und keiner unteren Mannschaft des Vereins gehören, sind Stamm-, Reserve- oder Jugendersatzspieler dieser Mannschaft.
- 7.1.2 Ein Spieler einer Mannschaft, der zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt, wird Stammspieler genannt. Ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt, wird – mit Ausnahme der Jugendersatzspieler – Reservespieler genannt.
- 7.1.3 Jeder Spieler hat zu jedem Zeitpunkt den eindeutigen Status eines Stammspielers, eines gekennzeichneten Stammspielers oder eines Reservespielers, der in allen Altersklassen identisch ist.
- 7.1.4 Ist der Ausfall einer Spielerin auf eine Schwangerschaft zurückzuführen, so sind Ausnahmen von den Regelungen der WO/AB G 7 auf schriftlichen Antrag des Vereins durch die für die Genehmigung der Mannschaftsmeldung übergeordnete Stelle möglich.
- 7.1.5 Während der Dauer einer Sperre oder des Entzugs der Spielberechtigung bleibt der Status eines Spielers unverändert.
- 7.1.6 Die Überwachung des Status und der Einsatzberechtigung der Spieler liegt in der Verantwortung des Vereins, unabhängig von Mitteilungen der Spielklassenleiter oder dem in der Online-Plattform des TTVWH dargestellten Status. Der zu Beginn jeder Halbserie in der genehmigten Mannschaftsmeldung ausgewiesene Status ist hierzu so lange als korrekt anzusehen, bis der Verein gegenteilig informiert wurde.

7.2 Stammspieler

- 7.2.1 Kein Spieler darf gleichzeitig in mehreren Mannschaften als Stammspieler gemeldet werden. Hiervon ausgenommen ist die zusätzliche Meldung von Stammspielern der Damen oder Herren bei den Senioren sowie die zusätzliche Meldung nach den Regelungen für gemischte Mannschaften.
- 7.2.2 Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens der Sollstärke laut Spielsystem entsprechen. Hiervon ausgenommen ist die unterste Mannschaft eines Vereins bezogen auf die jeweilige Altersklasse.

7.2.3 *Ab 01.07.2014 gilt:* Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft, die nicht als Ausländer im Sinne von WO B 9.3 gelten, muss in den Verbandsspielklassen ständig mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen.

7.2.4 Zurückgezogene und gestrichene Mannschaften dürfen bis zum Ende der Spielzeit aus weniger Stammspielern als in WO/AB G 7.2.2 und 7.2.3 festgelegt bestehen.

7.3 Gekennzeichnete Stammspieler

7.3.1 Stammspieler, die in der vorangegangenen Halbserie an weniger als drei Meisterschaftsspielen ihres Vereins im Einzel teilgenommen haben, werden gekennzeichnet (Kennzeichnung „M“).

7.3.2 *Ab 01.07.2014 gilt:* Ein Spieler, der innerhalb von 7 Tagen nach Erlangung der Spielberechtigung für den Verein nachgemeldet wird, wird zum Zeitpunkt der Nachmeldung automatisch zum gekennzeichneten Stammspieler.

7.3.3 Gekennzeichnete Stammspieler tragen zur Sollstärke ihrer Mannschaft bei.

7.3.4 Nimmt ein gekennzeichneter Stammspieler in einer Halbserie an mindestens drei Meisterschaftsspielen seines Vereins im Einzel teil, so verliert er zu Beginn der nachfolgenden Halbserie seine Kennzeichnung.

7.4 Reservespieler

7.4.1 Nimmt ein gekennzeichneter Stammspieler während des Zeitraums von vier aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen einer Mannschaft, in der er als Stammspieler aufgestellt ist, an keinem Meisterschaftsspiel seines Vereins im Einzel teil, so wird er mit Ende des vierten Meisterschaftsspiels automatisch zum Reservespieler seiner Mannschaft. Wechselt ein gekennzeichneter Stammspieler während einer Halbserie in eine andere Mannschaft derselben Altersklasse, wird der in Satz 1 definierte Zeitraum in Bezug auf diese Mannschaft einmalig um die Anzahl der Spiele seiner bisherigen Mannschaft seit seinem letzten Mitwirken reduziert.

7.4.2 Wird ein Spieler während einer Halbserie nachgemeldet, dessen Spielberechtigung für diesen Verein länger als 7 Tage besteht, wird dieser zum Zeitpunkt der Nachmeldung automatisch zum Reservespieler. Dies gilt nicht, wenn ein Spieler nach Ablauf einer Sperre nachgemeldet wird.

7.4.3 Ein gekennzeichneter Stammspieler, der in einer Halbserie nicht an mindestens drei Meisterschaftsspielen seines Vereins im Einzel teilgenommen hat, wird mit Beginn der darauf folgenden Halbserie automatisch zum Reservespieler.

7.4.4 Der Status als Reservespieler bleibt bis zum Ende einer Halbserie bestehen und kann frühestens zu Beginn der nachfolgenden Halbserie wieder in den Status eines Stammspielers geändert werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

7.4.5 Nimmt ein Reservespieler in einer Halbserie an mindestens drei Meisterschaftsspielen seines Vereins im Einzel teil, so wird er zu Beginn der nachfolgenden Halbserie zum nicht gekennzeichneten Stammspieler.

7.5 Änderung der Mannschaftsmeldung durch Aufrücken

7.5.1 Wenn eine Mannschaft während einer Halbserie nicht mehr die nach dem jeweiligen Spielsystem erforderliche Anzahl von Stammspielern gemäß WO/AB G 7.2.2 bzw. 7.2.3 umfasst, so rückt mit diesem Zeitpunkt automatisch der nächstberechtigte Spieler gemäß untenstehender Definition auf. Dieser verliert damit die Einsatzberechtigung für seine bisherige Mannschaft und wird zum Stammspieler dieser Mannschaft. Die Reihenfolge in der Mannschaftsmeldung bleibt dabei unverändert.

7.5.2 Zum Aufrücken verpflichtet ist der nach der aktuellen genehmigten Mannschaftsmeldung bestplatzierte Spieler der unteren Mannschaften, der

- keinen Sperrvermerk hat,
- in der Mannschaft einsatzberechtigt ist,

- zum Zeitpunkt des Aufrückens Stammspieler seiner Mannschaft ist, und
- noch nicht für einen anderen Spieler in diese oder eine obere Mannschaft aufgerückt ist.

8 Ersatzspieler

8.1 Allgemeines

8.1.1 Ersatzspieler sind Spieler einer unteren Mannschaft, die im Bedarfsfall in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden. Ersatzspieler werden in der gemeldeten Reihenfolge aus den unteren Mannschaften entnommen, aber niemals aus höheren. Spieler mit Sperrvermerk können während der gesamten Spielzeit nicht in einer höheren Mannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden.

8.1.2 Jeder Spieler darf beliebig oft in höheren Mannschaften eingesetzt werden.

8.1.3 Ein in einem Mannschaftskampf mitwirkender Spieler kann in einem weiteren Mannschaftskampf nur dann mitwirken, wenn der erste Mannschaftskampf beendet ist (WO D 2.6) und das nachfolgende Spiel noch nicht begonnen hat. Im Sinne dieser Regelung gilt der offizielle Spieltermin als Spielbeginn. Wirkt ein Spieler in mehreren Mannschaftskämpfen gleichzeitig mit, gilt er für den später beginnenden Mannschaftskampf als nicht einsatzberechtigt, bei gleichzeitigem Beginn für beide Mannschaftskämpfe.

8.2 Ersatzstellung von Jugend U15 in Jugend U18-Mannschaften

Spieler der Jugend U15 können als Ersatzspieler bei Spielen der Jugend U18 mitwirken. Sie sind in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung ihrer Altersklasse hinter den Spielern der Jugend U18 aufzustellen.

8.3 Ersatzstellung von Jugendlichen in Damen- und Herrenmannschaften

8.3.1 Jugendliche können als den Erwachsenen gleichgestellte Spieler in Damen- bzw. Herrenmannschaften als Jugendersatzspieler („JES“) eingesetzt werden, wenn sie die persönlichen Freigabevoraussetzungen nach WO E 3.5.3 erfüllen oder den letzten 3 Jugendjahren angehören.

8.3.2 Jugendersatzspieler gelten nicht als Stammspieler der Damen- bzw. Herrenmannschaft. Sie sind in der jeweiligen Mannschaft zusätzlich zu melden und mit „JES“ zu kennzeichnen.

8.3.3 Ihre Einsatzberechtigung ist auf vier Meisterschaftsspiele je Halbserie beschränkt und gilt nur für die Mannschaft, für die sie gemeldet wurden. Die Meldung kann zu jeder Halbserie in einer neuen Mannschaft erfolgen.

8.3.4 In einem Mannschaftskampf sind nur maximal zwei Jugendersatzspieler einsatzberechtigt.

8.3.5 Eine Teilnahme von Jugendersatzspielern an Pokalspielen der Damen und Herren ist nicht möglich.

9 Auswirkung von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung

9.1 Stamm- und Reservespieler von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen wurden, dürfen während der laufenden Spielzeit nur in oberen Mannschaften des Vereins eingesetzt werden.

9.2 Spieler mit Sperrvermerk von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Halbserie in keiner anderen Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden. Sie können nur auf den Rückzug bzw. die Streichung folgenden Halbserie in der nächsthöheren Mannschaft eingereiht werden. Der Sperrvermerk bleibt in diesem Fall in der nächsthöheren Mannschaft bestehen.

- 9.3 Bis zum Ende der laufenden Halbserie behalten die Spieler einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ihren Status als Stammspieler, gekennzeichneter Stammspieler oder Reservespieler dieser Mannschaft bei. Sie rücken ggf. als nächstberechtigte Spieler auf, sofern sie keinen Sperrvermerk haben.
- 9.4 Sofern die Zurückziehung/Streichung bis zum 22. Dezember erfolgt ist, können alle Spieler dieser Mannschaft in der Rückrunde in einer oberen Mannschaft des Vereins als Stamm- oder Reservespieler gemeldet werden.

10 Organisation des Meisterschaftsspielbetriebs

10.1 Spielklassenleiter

Zur Organisation des Spielbetriebs wird für jede Gruppe einer Spielklasse ein Spielklassenleiter eingesetzt. Dieser ist zuständig für die Kontrolle und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen, die Ansetzung und Verlegung der Spiele, die Entscheidung über Proteste, die Ahndung von Verstößen sowie für alle anderen seine Spielklasse betreffende Fragen, sofern die Aufgaben nicht anderen Organen übertragen wurden.

Die Spielklassenleiter der Verbandsspielklassen werden auf Vorschlag des Beauftragten Mannschaftssport vom Fachausschuss Erwachsenen- bzw. Jugendsport des Verbandes bestätigt. Für die Bezirksspielklassen gelten die Regelungen der Bezirke.

10.2 Spieltage

Spieltage sind Samstage und Sonntage. Die in den Rahmenterminplänen vorgegebenen Spieltage sind bindend.

Für die Spielklassen der Bezirke können im Einvernehmen der beteiligten Mannschaften auch Spiele an Wochentagen angesetzt werden. Bezirke können für ihre Spielklassen ergänzende Regelungen festlegen, wenn der Bezirkstag dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.

Am Samstag können Spiele ab 14:00 Uhr (im Einvernehmen der beteiligten Mannschaften im Jugendbereich ab 10:00 Uhr), am Sonntag ab 9:00 Uhr angesetzt werden. Der letztmögliche Spielbeginn ist am Samstag 20:00 Uhr (im Jugendbereich 18:00 Uhr) und am Sonntag 16:00 Uhr.

10.3 Terminplanung

Zur Planung der Spielrunde haben die Vereine bis zum im Rahmenterminplan ausgewiesenen Termin mögliche Heimspieltermine zu benennen. Basierend auf diesen Angaben werden die Terminlisten erstellt. Die Vereine können den Wunsch äußern, dass bestimmte Tage spielfrei sein sollen. Die Spielklassenleiter berücksichtigen solche Wünsche nach Möglichkeit. Eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Rundenspiele hat jedoch Vorrang.

Mannschaften eines Vereins, die in derselben Klasse bzw. Gruppe spielen, müssen ihre Spiele gegeneinander jeweils bis zum Ende des zweiten Spieltages jeder Halbserie austragen.

Ergänzende Regelungen zu der Terminplanung erlässt für die Verbandsspielklassen der Fachausschuss Erwachsenen- bzw. Jugendsport und für die Bezirksspielklassen der jeweilige Bezirkssportausschuss.

10.4 Verlegung von Spielterminen

- 10.4.1 Eine Verlegung der Spieltermine (auch der vereinbarten Anfangszeiten), die von der zuständigen Stelle festgesetzt sind, ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Eigenmächtig verlegte Spiele werden für beide Vereine als kampflös verloren gewertet.

- 10.4.2 Ein Spiel kann im Einvernehmen beider Mannschaften bis zu zwei Spieltage vor dem angesetzten Spieltag ausgetragen werden, wobei die Tage Montag bis Freitag dem Spieltag des nachfolgenden Wochenendes zugerechnet werden. In Spielklassen, in denen regelmäßig Oberschiedsrichter zu den Mannschaftskämpfen eingesetzt werden, bedarf diese Vorverlegung der vorherigen Genehmigung der zuständigen Stelle.
- 10.4.3 Die zuständige Stelle kann die Austragung eines Mannschaftskampfes zu einem späteren Zeitpunkt bis zu zwei Spieltage nach dem angesetzten Spieltag, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des letzten regulär angesetzten Mannschaftskampfes dieser Gruppe der Spielklasse, genehmigen, sofern hierüber Einvernehmen beider Mannschaften besteht und die Grundsätze der sportlich fairen, keine Mannschaft benachteiligenden Abwicklung des Spielbetriebes dem nicht entgegenstehen.
- 10.4.4 In begründeten Fällen kann die spielleitende Stelle ein Spiel absetzen und neu ansetzen. Begründete Fälle sind insbesondere:
- Ausfall des Spiellokals (nachgewiesen durch die für das Spiellokal zuständige offizielle Stelle),
 - Fälle höherer Gewalt,
 - Nominierung als Spieler zu Länderspielen, Einzelmeisterschaften und Ranglisten des DTTB, des TTBW, des TTVWH, des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) oder des Württembergischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes (WBRS),
 - Nominierung als Betreuer oder Delegationsleiter zu Veranstaltungen des DTTB oder des TTBW durch den TTVWH,
 - Nominierung als Schiedsrichter zu Veranstaltungen des DTTB, des TTBW oder des TTVWH,
 - Nominierung als Spieler zu Lehrgängen des DBS und des WBRS,
 - Sitzungen des DTTB, des TTBW oder des TTVWH, zu denen schriftlich eingeladen wurde.

Anträge sind – mit Belegen versehen – mindestens zwei Wochen vor dem Spieltermin dem Spielklassenleiter oder einem hierfür beauftragten Mitarbeiter einzureichen. Ausnahmen von dieser Frist sind möglich, sofern der Verlegungsgrund so spät auftritt, dass die Antragsfrist nicht eingehalten werden kann. Über die Absetzung und Neuansetzung entscheidet die zuständige Stelle.

- 10.4.5 Bei Ausfall des Spiellokals kann der Spielklassenleiter den Mannschaftskampf am gleichen Termin im Spiellokal des Gastvereins austragen lassen. Die dabei anfallenden Kosten trägt jeder Verein selbst.
- 10.4.6 Einvernehmliche Spielverlegungen sind von beiden Mannschaften der zuständigen Stelle zu melden bzw. bei dieser zu beantragen. Ist eine Genehmigung erforderlich, ist die Entscheidung des Spielklassenleiters abzuwarten.
- Bei einvernehmlichen Vorverlegungen ist in Zweifelsfällen so lange der ursprünglich angesetzte Spieltermin verbindlich, bis die zuständige Stelle den neuen Spieltermin beiden Mannschaften bestätigt hat oder der offizielle Spieltermin in der Online-Plattform des TTVWH geändert wurde.
- 10.4.7 Bei Spielvorverlegungen ist der Heimverein verpflichtet, die zuständige Pressestelle spätestens drei Tage vor dem neuen Spieltermin über die Verlegung zu informieren. Mit der Änderung des offiziellen Spieltermins in der Online-Plattform des TTVWH gilt diese Informationspflicht als erfüllt.

10.5 Veröffentlichung von Aufstellungen, Terminlisten, Anschriften

Bis spätestens zu dem im Rahmenterminplan (TTVWH bzw. Bezirk) ausgewiesenen Termin für die Veröffentlichung der Terminlisten muss den Vereinen die genehmigte Mannschaftsmeldung, eine Zusammenstellung aller in der Spielklasse genehmigten Mannschaftsmeldungen sowie der Anschriften der Mannschaftskontakte, der Spiellokale und den Terminlisten über die Online-Plattform des TTVWH bereit gestellt werden.

11 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

11.1 Der Heimverein ist für die Spielvorbereitung, die Spielbedingungen und die Spielleitung verantwortlich.

11.2 Die Spielbedingungen müssen den Anforderungen der WO/AB A 13 genügen. Alle in einem Mannschaftskampf benutzten Materialien müssen die in den Tischtennisregeln A genannten Kriterien erfüllen.

11.3 Das Spiellokal muss mindestens 30 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit geöffnet und in spielbereitem Zustand sein. Der Gastmannschaft ist während dieser gesamten Zeit eine Trainingsmöglichkeit mit den Materialien zu gewährleisten, mit denen der Mannschaftskampf ausgetragen werden soll. Ist diese Möglichkeit trotz rechtzeitiger Anreise des Gastes nicht gegeben, kann die Gastmannschaft auf eine Einspielzeit von bis zu 30 Minuten bestehen, um sich mit den Materialien und Spielverhältnissen vertraut zu machen.

11.4 Der Spielverlauf ist mittels Spielstandsanzeige und Zählgeräten anzuzeigen.

11.5 Jede Mannschaft hat vor Beginn des Mannschaftskampfs einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

Erfolgt keine Benennung, ist dies die in der genehmigten Mannschaftsmeldung als Mannschaftskontakt ausgewiesene Person.

11.6 Die Spiele werden ohne Unterbrechung aufgerufen. Nach den Doppeln erfolgt eine kurze Pause zur Eintragung der Einzelaufstellungen.

11.7 Die genehmigte Mannschaftsmeldung ist von beiden Mannschaften vor Spielbeginn in Papierform vorzulegen und durch den Oberschiedsrichter und die Mannschaftsführer zu prüfen. Bei fehlender Mannschaftsmeldung ist ein entsprechender Vermerk auf dem Spielbericht anzubringen.

Bestehen Zweifel an der Identität eines Spielers, so kann der Oberschiedsrichter, falls kein Oberschiedsrichter anwesend ist der gegnerische Mannschaftsführer, die Vorlage eines geeigneten Ausweispapiers oder die Aussage eines Zeugen verlangen.

11.8 Beide Mannschaften stellen sich vor dem Spiel zur Begrüßung auf.

11.9 Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein, bei Nichtantreten des Heimvereins vom Gastverein, ein Spielbericht in der von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Anzahl anzufertigen. Ist ein Oberschiedsrichter anwesend, fertigt dieser den Spielbericht an. Dabei ist das offizielle TTVWH-Mannschaftsspielformular zu verwenden.

Mindestens der Gegner muss einen von beiden Mannschaftsführern und dem evtl. anwesenden Oberschiedsrichter unterschriebenen Spielbericht unmittelbar nach Spielende erhalten haben.

11.10 Beide Mannschaftsführer haben die richtige Eintragung ihrer Mannschaft in den Spielberichtsbogen und die richtige Reihenfolge des Einsatzes ihrer Mannschaftsmitglieder zu überwachen.

12 Spielbereitschaft, Mindeststärke

12.1 Das Spiel beginnt pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit mit dem ersten Ballwechsel.

- 12.2 Erscheint eine Mannschaft nicht rechtzeitig, so ist der Mannschaftskampf bis zu 30 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit (bei Koppelspielen 60 Minuten) noch auszutragen. Danach kann der Mannschaftskampf noch stattfinden, wenn beide Mannschaften einverstanden sind. Begründet eine Mannschaft ihre Verspätung oder das Nichtantreten durch höhere Gewalt, so ist sie beweispflichtig.
- 12.3 Eine Mannschaft, die einen verspäteten Spielbeginn verursacht, wird mit einer Geldstrafe belegt. Das Spiel kann zusätzlich kampfflos gewertet werden, wenn die Karenzzeit gemäß WO/AB G 12.2 überschritten wird oder wenn eine Mannschaft einen verspäteten Spielbeginn verursacht, um Spieler einzusetzen, die zuvor in einem anderen Mannschaftskampf mitwirkten und deren Einsatz bei pünktlichem Spielbeginn nicht möglich gewesen wäre. Die Entscheidung über die Wertung trifft der Spielklassenleiter.
- 12.4 Die Mindeststärke beträgt
- 4 Spieler bei 6er-Mannschaften
 - 3 Spieler bei 4er-Mannschaften
 - 2 Spieler bei 3er-Mannschaften
 - 2 Spieler bei 2er-Mannschaften
- Ein Unterschreiten der Mindeststärke gilt als Nichtantreten.
- 12.5 Ist ein Spieler zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses Spiel kampfflos an den Gegner. Bei Fehlen beider Gegner wird der Punkt nicht gewertet und in der Abwicklung des Mannschaftskampfes fortgefahren.
- 13 Nichtantreten**
- 13.1 Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist der Spielklassenleiter von der anwesenden Mannschaft zu unterrichten. Die anwesenden Spieler sind in regelgerechter Aufstellung im Spielbericht zu erfassen.
- 13.2 Informiert eine Mannschaft per E-Mail vor dem angesetzten Spieltermin den Klassenleiter und die gegnerische Mannschaft über ihr Nichtantreten, ist die gegnerische Mannschaft nicht zur Anreise zum Spiellokal verpflichtet. Die antrittswillige Mannschaft meldet ihre Aufstellung dem Klassenleiter oder trägt sie in der Online-Plattform des TTVWH ein.
- 13.3 In den Fällen der WO/AB G 13.1 und 13.2 gilt das Spiel für die in der Aufstellung genannten Spieler als Einsatz im Sinne der Stammspielerregelung und der Zahl der Einsätze jedes Spielers. Eine inkorrekte Aufstellung ist gemäß WO/AB G 14.1 zu ahnden. Ein Einsatz in einer anderen Mannschaft ist im Zeitraum vom Spielbeginn laut Terminplan bis 60 Minuten nach diesem Termin nicht möglich.
- 13.4 Bei Nichtantreten der Heimmannschaft sind der gegnerischen Mannschaft für das ausgefallene Spiel auf dessen Antrag die Fahrtkosten für einen Pkw (2er-, 3er- oder 4er-Mannschaft) bzw. zwei Pkws (6er-Mannschaft) zu ersetzen. Zusätzliche Kosten für auswärtige Spieler bleiben unberücksichtigt. Informiert eine Mannschaft entsprechend WO/AB G 13.2 mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn (laut Terminplan) über ihr Nichtantreten, so ist sie nicht zur Kostenerstattung verpflichtet.
- 13.5 Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde auswärts nicht an, so muss sie gegen diesen Verein in der Rückrunde auswärts spielen.
- 13.6 Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde auswärts nicht an, so muss sie dem Heimverein auf dessen Antrag die nachgewiesenen Fahrtkosten aus der Vorrunde ersetzen. WO/AB G 13.4 gilt entsprechend.
- 13.7 Anträge auf Kostenerstattung nach WO/AB G 13.4 und 13.6 sind an den zuständigen Spielklassenleiter zu stellen, der über sie entscheidet.
Bei Koppelspielen sind 50 % der angefallenen Kosten zu ersetzen.
- 13.8 Es gilt die Reisekostenordnung des TTVWH.

14 Wertung

- 14.1 Der gesamte Mannschaftskampf wird für die Mannschaft als verloren gewertet, die
- nicht spielberechtigte oder nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt; z.B. gleichzeitiges Spielen von einem Spieler in zwei Mannschaften,
 - gegen die Vorschriften der Ziffern 2, 3 und/oder 4 von Abschnitt D der WO verstößt (falsche Spielreihenfolge, falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung etc.).
 - schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
 - Spiele eigenmächtig verlegt hat (siehe WO/AB G 10.4) oder
 - als Heimverein nicht DIN-Norm geprüfte Tische und Netzgarnituren und ITTF-zugelassene Bälle stellt.

Der Spielklassenleiter ist zuständig für die Spielwertung.

- 14.2 Bis zur Entscheidung von Protesten sind die strittigen Einzel- und/oder Doppelspiele in der Wertung innerhalb eines Mannschaftskampfes nicht zu berücksichtigen. Es ist so lange weiterzuspielen, bis der Siegpunkt ohne Wertung der strittigen Spiele erreicht wird bzw. alle vorgesehenen Spiele ausgetragen sind. Bei Verweigerung des Weiterspielens sind alle nicht ausgetragene Spiele für die verweigernde Mannschaft als verloren zu werten.
- 14.3 In die Zeit der Sperre eines Vereins oder einer Mannschaft fallende Punktspiele gehen kampfflos verloren.

15 Schiedsrichter

- 15.1 Vor Beginn eines jeden Spieljahres (01.07.) hat jeder Verein innerhalb des TTVWH geprüfte, einsatzfähige VSR mit gültiger Lizenz wie folgt zu stellen:
- a) Grundquote: Ein Verbandsschiedsrichter, sofern der Verein am Mannschaftsspielbetrieb der Damen oder Herren teilnimmt.
 - b) Zusatzquote: Ein Verbandsschiedsrichter, sofern der Verein am Mannschaftsspielbetrieb der Damen oder Herren ab Bezirksliga und höher teilnimmt.

Für jeden fehlenden Verbandsschiedsrichter sind Gebühren gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des TTVWH zu entrichten.

- 15.2 Bei allen Mannschaftskämpfen in den Verbandsligen der Damen und Herren werden Oberschiedsrichter eingesetzt. Die entstehenden Kosten trägt der Heimverein.
- 15.3 Auf Antrag kann für die Durchführung von Mannschaftsspielen beim Ressortleiter Schiedsrichter die Gestellung eines Oberschiedsrichters als Verbandsaufsicht angefordert werden. Die entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu bezahlen. Wünscht eine Verbandsinstanz einen Oberschiedsrichter, so legt diese die Kostenverteilung fest.
- 15.4 Sofern bei Mannschaftskämpfen keine geprüften Schiedsrichter eingesetzt sind, stellen beide Mannschaften abwechselnd die Schiedsrichter am Tisch.

16 Pokalspiele

Der Verbandspokal und – soweit nicht anderweitig geregelt – der Bezirkspokal wird gemäß den in den Durchführungsbestimmungen für die Württembergischen Pokalmeisterschaften für Verbandsspielklassen festgelegten Regelungen durchgeführt. Auf den Bezirkspokal sind diese Regelungen sinngemäß anzuwenden. Die Bezirke können für ihre Pokalmeisterschaft eigene Durchführungsbestimmungen beschließen.

Diese Fassung der Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVWH ist vom Verbandsausschuss des TTVWH am 25. Januar 2014 mit Wirkung zum 01. Juli 2014 beschlossen worden.

Stichwortverzeichnis

| | |
|---|---------------------------|
| Abstieg | 46 |
| Altersklassen..... | 8 |
| Bezeichnung Jugend im TTVWH | 8 |
| Änderung | |
| Einzelaufstellung | 31 |
| Wechselantrag | 18 |
| Anfangszeit | 55 |
| Verlegung der Anfangszeit | 53 |
| Anträge | |
| Kostenerstattung bei Nichtantreten | 56 |
| Spielberechtigungswechsel..... | 18 |
| Turniertermin | 24 |
| Auf- und Abstieg..... | 46 |
| Entscheidungsspiele | 47 |
| Auflösung, Verein, Abteilung | 19 |
| Aufruf, Spielbereitschaft | 29 |
| Aufstellung | |
| Doppel..... | 31 |
| Mannschaft..... | 33 |
| Neuzugänge | 49 |
| Aufstiegsberechtigung..... | 46 |
| Verzicht | 46 |
| Ausfall | |
| Spieler in Mannschaft..... | 31 |
| Spieellokal | 53 |
| Ausländer | 22 |
| Spielberechtigung | 18, 21 |
| Auslosung | 26 |
| Ausschreibung | 23, 27 |
| Austragungssysteme | |
| Einzelwettbewerbe | 23, 24 |
| Mannschaften..... | Siehe Spielsysteme |
| Auswahlmannschaften | |
| Jugendliche | 39 |
| Auswahlspiele, -mannschaften..... | 10 |
| Ballboxen | 43 |
| Bälle | 7, 27 |
| Wertung..... | 24 |
| Begrüßung | 54 |
| Beleuchtung .. 13, Siehe Spielbedingungen:Beleuchtung | |
| Beschränkung | |
| Spielberechtigung für Ausländer | 21 |
| Bezirke | |
| Spieeltage | 52 |
| Zuständigkeit..... | 5, 8, 11, 32, 34, 39, 45 |
| Bezirksliga | 9 |
| Bezirksoffene Turniere | 29 |
| Boden..... | 43 |
| Bundessystem..... | 32 |
| Bundesveranstaltungen | 12, 25 |
| Spielsysteme | 31 |
| Werbung..... | 6 |
| click-TT..... | Siehe Rangliste: click-TT |
| Corbillon-Cup-System | 31, 32, 34 |
| Damen | |
| in Herrenmannschaft | 11 |
| Spielsystem im Bund..... | 32 |
| Spielsystem im TTVWH | 31 |
| Disziplinarmaßnahmen | 21 |
| Doppelaufstellung | 31 |
| falsche Doppelaufstellung | 56 |
| im 6-er Paarkreuz-System..... | 31 |
| Dreier-Mannschaften..... | 33 |
| Durchführer | 27 |
| Einheitliche Spielkleidung..... | 6 |
| Einstufung | |
| neue Mannschaft | 45 |
| einteiliger Sportdress..... | 6 |
| Einzelaufstellung | 31 |
| endgültige Einzelaufstellung..... | 54 |
| Entscheidungsspiele | 46 |
| nicht mehr möglich | 45 |
| Ermittlung | |
| Klassen- und Gruppensieger..... | 48 |
| Ersatzspieler..... | 31, 51 |
| in gemischten Mannschaften..... | 11 |
| Jugend in Da/He-Mannschaften | 39, 52 |
| Farbgebung | 41 |
| Fehlende | |
| Mannschaftsaufstellung..... | 54 |
| Verbandsschiedsrichter | 56 |
| Fehlerhafte Aufstellung..... | 56 |
| Freigabe | |
| Jugend - Aufhebung | 38 |
| Jugend - Freigabedauer | 37 |
| Jugend - für Mannschaftssport | 37 |
| Jugend - Voraussetzung..... | 37 |
| Freundschaftsspiele | 16 |
| Gebühren | |
| fehlende Schiedsrichter | 56 |
| Startgenehmigung inoffizielle Veranst. | 22 |
| Turniergenehmigung | 23, 24 |
| Geldstrafe | 55 |
| Geltungsbereich | |
| WO und WO/AB | 5 |
| Gemischte Mannschaften..... | 11 |
| Genehmigung | |
| Jugend-Freigabe | 38 |
| Spielberechtigung Ausländer..... | 18 |
| Spielsysteme | 25 |
| Start bei inoffiz. Veranstaltungen..... | 22 |
| Start im Ausland | 22 |
| Turnierausschreibung..... | 24 |
| Turniere | 23 |
| Turniertermin | 24 |
| Vereinswechsel von Jugendlichen | 37 |
| Gewinnsätze..... | 27 |
| gleichberechtigte Aufstiegsanwärter..... | 46 |
| Grundfarben | 44 |
| Handtuchbehälter | 43 |
| Heimmannschaft | |
| nichtantreten..... | 56 |
| Herstellerzeichen..... | 40, 41, 44 |
| Höherer Gewalt | 53 |
| Identität eines Spielers | 28 |
| Individualmeisterschaften | 10 |
| Jugend | |
| Gemischte Mannschaften | 11 |
| Mannschafts-Spielsysteme..... | 34 |
| Jugend U15 | |
| Altersklassen | 8 |
| Jugend U18 | |
| Stichtage | 8 |
| Jugendliche | 37 |
| Ersatz in Da/He-Mannschaften..... | 39, 52 |
| Freigabe für Einzelsport | 38, 39 |
| Freigabe für Mannschaftssport | 37 |
| Gleichstellung..... | 37 |
| Turniere - höhere Altersklasse | 28 |
| Kampflos | |

Stichwortverzeichnis

| | | | |
|--|-------------------------|--|------------------|
| gewertete Mannschaftskämpfe | 48 | einer Gastmannschaft | 56 |
| verlorene Mannschaftskämpfe | 30, 53 | einer Heimmannschaft | 56 |
| verlorene Spiele | 55 | Nominierung | |
| Wertung bei Sperre | 56 | als Betreuer, Deli, Schiedsrichter | 53 |
| Konkurrenz | 10 | als Schiedsrichter | 53 |
| "außer Konkurrenz" | 38 | als Spieler | 13, 14, 53 |
| Streichung aus | 29 | Oberschiedsrichter | 25, 54, 57 |
| Kosten bei Verbandsaufsicht | 57 | Paarkreuz-System 6-er | 32 |
| Kostenerstattung | | Paarkreuz-System 6-er mit 4 Doppel | 33 |
| bei Nichtantreten | 56 | Pause | 30, 54 |
| bei Vereinswechsel | 20 | Pflichten | 5 |
| Leistungsklassen | 8 | Platzziffer | |
| Licht, Lux | Siehe Beleuchtung | der Doppelpaare | 31 |
| Mädchen | | Pokalmeisterschaften | 10, 34 |
| in Jungenmannschaft | Siehe Gem. Mannschaften | Deutsche | 12 |
| Mannschaft | | Deutsche für Verbandsspielklassen | 12 |
| Auslosung A oder B | 30, 33 | Württembergische | 12 |
| Nichtantreten | 55 | Pokalspiele | |
| Sperre einer M. | 56 | ohne Jugendersatz | 52 |
| Mannschaften | | Spielsysteme | 33 |
| Auswahl- | 35 | Wertung bei Unentschieden | 33 |
| Vereinsübergreifende | 35 | Poststempel | |
| Mannschaftsaufstellung | | für Beschwerden, Proteste | 21, 49 |
| fehlende M. | 54 | für Freigabeantrag | 38 |
| Mannschaftsführer | | für Wechselantrag | 19 |
| Aufgabe des M. | 31, 54, 55 | Preisgelder | 23, 28 |
| Mannschaftskampf | | Schüler- und Jugendklassen | 23 |
| als verloren gewertet | 56 | Proteste | 15 |
| Definition | 10 | bei Mannschaftsspielen | 49 |
| Ende des M. | 30 | Punkte | |
| verlegen zum Gegner | 54 | Spielpunkte | 30 |
| Wertung bei Protesten | 56 | Punktewertung | |
| Mannschaftsmeisterschaften | | Freigabevoraussetzung | 38 |
| Sollstärke | 34 | Punktgleichheit | 48 |
| Spielberechtigung bei U15 | 48 | Rahmenterminplan | 8 |
| Mannschaftsmeldung | 17, 48 | Rangliste | |
| Mannschaftsspielbetrieb | | click-TT | 14 |
| Teilnahme am M. | 21 | Ranglisten | 14, 15 |
| Voraussetzung für Teilnahme | 17 | Setzungslisten | 25 |
| Mannschaftsstärke | 34 | Ranglistenturniere | 10, 12 |
| Materialien | 6 | nicht Ausländer | 21 |
| Einheitlichkeit Mannschaftskampf | 7 | Rechtsmittel | 21 |
| Farbgebung | 7, 40 | bei Aufstellungen | 49 |
| Grund- und Werbefarben | 42 | Richtlinien | 5 |
| Grundfarben | 7 | Röckchen | 6 |
| ITTF-Zulassung | 7 | Rücknummer | 6, 40, 42 |
| Werbefarben | 7, 42, 44 | Werbung | 40 |
| mehrere Mannschaften in einer Klasse | 45 | Rücknahme Wechselantrag | 18 |
| Meisterschaften | | Sachwerte | 23 |
| DTTB Individual- | 12 | Satzdifferenz | 24 |
| Pokal M. | 12 | Sätze, Wertung bei Turnieren | 24 |
| Württembergische MM | 12 | Satzung | 17 |
| Meisterschaften > DTTB Mannschafts- | 12 | Schiedsgericht | 25 |
| Mindestmaße für Spielraum | 13 | Schiedsrichter | |
| mini-Meisterschaften | 10 | Grundquote | 56 |
| mitwirken | | -kleidung, Werbung auf | 40, 41 |
| in weiterem Mannschaftsspiel | 51 | Spieler als Schiedsrichter | 29 |
| Mitwirken | | Verbandsaufsicht | 57 |
| im Doppel | 31 | Zusatzquote ab Bezirksliga | 56 |
| Nachmeldungen | | Schiedsrichtertisch | 43 |
| bei Turnieren | 28 | Schüler | Siehe Jugend U15 |
| Spieler in Mannschaften | 49 | Sechser-Mannschaften | 32 |
| von Turnierterminen | 24 | Senioren | |
| Namensschilder | 44 | Altersklassen | 8 |
| Netze | 7 | Start in tieferer Altersklasse | 28 |
| Neuzugänge | 20 | Stichtage | 8 |
| Nichtantreten | | Setzungslisten | 25 |
| bei Turnieren | 28 | Shorts | 6 |

| | | | |
|---|-------------------------|--|-----------------------|
| Sollstärke | Siehe Mannschaftsstärke | Trainingsbekleidung | 6 |
| Sperre | 20, 56 | Turnierbestimmungen..... | 28 |
| Sperrvermerk | | Turniere | |
| bei Rückzug/Streichung der Mannschaft..... | 52 | Einladungsturniere | 10 |
| Spiel | | Einzelturniere | 25 |
| in einem Mannschaftskampf..... | 10 | Genehmigungspflichtige Veranstaltungen | 10 |
| in einem Turnier | 10 | offene mit TTR..... | 10 |
| Spielabbruch | 56 | offene ohne TTR | 10 |
| Spielansetzung | | Turnierklasse | |
| Entscheidungsspiele | 45 | Definition | 8 |
| Spielbedingungen | 13, 54 | Turnierlisten..... | 24, 25, 29 |
| als Protestgrund | 15 | Turniertag, an einem | 28 |
| Beleuchtung | 12 | Umrandungen..... | 43 |
| für Bundesveranstaltungen | 12 | Veranstalter | 9, 11, 23, 24, 27, 28 |
| Spielbeginn - Mannschaftsspiele..... | 53 | Veranstaltungen | 10, 11 |
| Spielberechtigung | 13, 16, 17 | Bestimmungen | 23 |
| erlöschen bei Austritt/Ausschluss..... | 20 | des TTVWH..... | 12 |
| Ersterteilung | 18 | Ende bei Jugendveranstaltungen | 37 |
| Formvorschriften | 19 | nicht weiterführende | 12 |
| Nachweis..... | 17 | Spielregeln für offizielle Veranstalt. | 5, 11 |
| nur für 1 Verein | 16 | Termine vor 1.Juli..... | 11 |
| von Ausländern | 18, 21 | weiterführende..... | 12 |
| von Mannschaften..... | 17 | Zuständigkeit | 11 |
| von Vereinen | 17 | Verbände | |
| widerrufen bei Mehrfach-Spielb..... | 17 | eigene Regelungen | 26, 30, 31, 37 |
| Zuständigkeit | 17 | Verbandsligen | 12 |
| Spieldifferenz | 24, 48 | Verbandssperre | 20 |
| Spieler | | Verbandszeichen (Wappen, Namen) | 40 |
| gesetzte Spieler | 26 | Vereine | 5 |
| Pflichten | 5, 17, 29 | Fusion von Vereinen..... | 45 |
| Stichtage | 8 | Neue Vereine/Abteilungen..... | 38 |
| teilnahmeberechtigt..... | 16 | Neuzugänge | 47 |
| Spielgemeinschaften..... | 34 | Pflichten..... | 5, 17 |
| Spielklasse | | Vereinszugehörigkeit von Jugendlichen | 37 |
| Definition | 8 | Verfahren | |
| Spielklassen | | bei Freigabeantrag | 38 |
| der Senioren..... | 9 | bei Jugendersatz | 39 |
| Einteilung | 45 | Verhalten, unsportliches | 5 |
| im TTVWH..... | 45 | Verlegung | |
| in den Bezirken | 9 | der Spieltermine | 53 |
| Sollstärke | 45 | Versand | |
| Spielkleidung..... | 6 | der Aufstellungen | 49 |
| Werbung auf..... | 40 | Verzicht | |
| Spiellokal | | auf Aufstieg | 46 |
| Ausfall | 53 | Entscheidungsspiel..... | 46 |
| Spielregeln | 5 | Vierer-Mannschaften | |
| Spielsysteme..... | 24 | Doppelaufstellung..... | 31 |
| Mannschaftswettbewerbe..... | 31 | Spielsysteme | 32 |
| Spielzeit..... | 7 | Wappen | 40, 41 |
| Stammverein | 16 | Größe | 41 |
| Startberechtigung | | Wechsel | |
| für nicht weiterführende Veranstaltungen..... | 14 | Spielberechtigung..... | 16 |
| für weiterführende Veranstaltungen | 13 | Verbandswechsel | 18 |
| Startgeld..... | 13, 14, 28 | Werbebestimmungen | 40 |
| Startgenehmigung..... | 22 | Werbefarben..... | 44 |
| Stichtage | 8 | Werbefläche | 40 |
| Strafbestimmungen | 5, 15 | Werbung | |
| Streichung | | Genehmigung..... | 42 |
| nach 3. Aufruf..... | 29 | Materialien | 42 |
| Swaythling-Cup-System | 34 | Netze | 42 |
| modifiziert..... | 33 | nicht erlaubte..... | 40, 42 |
| Teilnahme | | nicht zulässige Werbung | 40 |
| am Mannschaftsspielbetrieb..... | 17 | Röckchen | 41 |
| Berechtigung | 17 | Shorts | 41 |
| in anderer Altersklasse..... | 28 | Tische..... | 42 |
| Temperatur in der Spielhalle | 12 | Trainingsanzüge..... | 41 |
| Tische | 7, 27 | Umfeld | 44 |
| Tischnummern | 44 | Werbefläche | 41 |

Stichwortverzeichnis

| | | | |
|------------------------------------|--------|---|--------|
| Zulässigkeit von Werbung | 6, 7 | Zweck der WO..... | 5 |
| Werner-Scheffler-System | 32 | Widerruf | |
| Wertung | | der Spielberechtigung..... | 17 |
| bei Protesten | 56 | Wiederaufleben der Spielberechtigung..... | 20 |
| bei Verstößen..... | 56 | Zählgeräte | 54 |
| falscher Einzel/Doppelspiele | 30 | Zuständigkeit | |
| Wettbewerbe | | Bezirke | 5, 11 |
| Arten von Wettbewerben..... | 10 | Spielbedingungen..... | 12 |
| Deutschland-Pokal | 12 | Spielbetrieb des TTVWH..... | 5 |
| Individualwettbewerb..... | 10 | Zweier-Mannschaften..... | 34 |
| Mannschaftswettbewerb..... | 10, 30 | Zweifel | |
| Mannschaftswettbewerbe TTVWH..... | 45 | an der Identität eines Spielers | 28, 54 |
| Wettspielordnung | | an jugendpfl. Verantwortung..... | 38 |
| Verstoß gegen WO | 17 | | |

Beschreibung der JOOLA-Rangliste / Anlage 1

Die aktuelle Fassung der Beschreibung der JOOLA-Rangliste wird aus redaktionellen Gründen als separates Dokument veröffentlicht und steht auf der TTVWH Homepage zum Download zur Verfügung:

<http://www.ttvwh.de> --> Regeln --> Satzung/Ordnungen --> Handbuch TTVWH